Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.

Bezugs-Preis: [illegible]

[illegible] **Anzeigen-Preis:** [illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.

Poznan, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang | Poznań, den 15. August 1930 | No. 16

Nr. 16

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

[illegible]
Anzeigen-Preis: [illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang | **Poznań, den 15. August 1930** | **Nr. 16**

Zwischen Krise und Depression.

L. Überall, wo von wirtschaftlichen Dingen gesprochen wird, hört man es heute: Krise, Stagnation, Depression, und wie die schönen Worte alle heißen. Jeder gebraucht sie, aber kaum einer ist sich über ihre Bedeutung im klaren, wer sie anwendet, will damit sagen, daß es schlecht steht in unserem Wirtschaftsleben, und, — damit hat er ja recht. Notwendig scheint es aber, in diesem Wirrwarr von Ausdrücken, die scheinbar alle dasselbe bezeichnen, einmal Ordnung zu schaffen. Denn um zu sagen, daß es uns schlecht geht, bedarf es nicht solcher schwieriger Fremdwörter; will man aber den Ursachen und Zusammenhängen beobachtend nähertreten, so muß man sich darüber klar sein, daß die einzelnen Worte in ihren Bedeutungen voneinander abweichen und ganz verschiedene Phasen und Zustände bezeichnen.

Die Volkswirtschaft unterscheidet im Wirtschaftsleben fünf grundsätzliche Phasen: Krise, Depression, Erholung, Prosperität und Hochanspannung. Krise ist Krankheit, Depression — Erschöpfung; über Erholung und Prosperität (günstigem Gang des Wirtschaftslebens) geht die Stufenleiter dann zur Hochanspannung, jenem Zustand, den politische Ereignisse (Kriege), umwälzende Erfindungen und Entdeckungen von Zeit zu Zeit herbeiführen.

Gehen wir mit Hilfe dieser Definition nun daran, die Vorgänge des polnischen Wirtschaftslebens zu untersuchen, so müssen wir gleich darüber hinausgehen: die Krise unserer Wirtschaft — denn mit einer solchen haben wir es zweifellos zu tun — ist ein Teil der Weltwirtschaftskrise und hängt als solcher ursächlich mit ihr zusammen. **Die Weltwirtschaftskrise** wiederum geht auf eine Hauptursache zurück: das Mißverhältnis zwischen Erzeugung und Verbrauch.

Die Erzeugung an Gütern aller Art ist in den Nachkriegsjahren gewaltig gestiegen; die Vermehrung der Bevölkerung hat damit nicht Schritt halten können. Über das Verhältnis dieser beiden Bewegungen zueinander gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Weltdaten über Bevölkerung, Produktion und Handel für 1913, 1928 und 1929.

	1913	1928	1929	Zunahme in %	
	in Tausend			1928 gegen 1913	1929 gegen 1913
1. Bevölkerung der Welt	1 787 000	—	1 975 000	—	10,5
2. Weltproduktion an:					
Weizen	1 066 828 dz	1 280 900 dz	—	20,07	—
Roggen	452 395 „	438 000 „	—	—3,18	—
[illegible]	403 480 „	423 000 „	—	4,94	—
Reis	781 686 „	874 000 „	—	11,81	—
Kartoffeln	1 491 057 „	1 834 000 „	—	23,00	—
Kaffee	12 078 „	23 800 „	—	97,05	—
Wolle (Rohwolle)	1 392 t	1 583 t	—	13,69	—
Kautschuk (roh)	114 „	676 „	880 t	485,09	671,93
Rübenzucker (roh)	79 393 dz	95 400 dz	95 400 dz	20,16	20,16
Rohrzucker (roh)	95 709 „	181 830 „	177 100 „	89,98	85,04
Steinkohlen	1 212 701 t	1 236 458 t	1 318 000 t	1,96	8,7
Roheisen	79 172 „	88 868 „	97 971 „	12,2	23,7
Rohstahl	76 114 „	110 447 „	117 994 „	45,1	55,0
Rohzink	1 001	1 413 „	1 458 „	41,2	45,7
Blei	1 201 „	1 654 „	1 745 „	37,7	45,3
Kupfer	1 019 „	1 694 „	1 986 „	66,3	95,0
Erdöl	53 400 „	183 700 „	205 027 „	244,0	283,9
Gold	[illegible] kg	600 kg	—	—13,6	—
Kunstseide	16 t	167 t	197 „	935,59	1117,58
Automobile	—	—	—	848,0	—
3. Welthandelsumsatz in Goldfrancs	204 602 000	334 549 500	343 191 000	63,5	67,6
4. Handelsflotte der Welt Raumgehalt in Brutto-Register-Tonnen	49 090	—	68 074	—	38,7

Während also die Bevölkerung der Erde sich seit Ende 1913 bis Ende 1929 um 10½ Prozent erhöht hat, ist die Produktion der meisten Güter um 20 und 50, einige um 100 und sogar um 1000 Prozent gestiegen. Eine scheinbare Ausnahme bildet die Steinkohle, deren Förderung sich nur um 8,7 Prozent erhöhte, aber nur aus dem Grunde der wohlbekannten Entwicklung der mit der Kohle konkurrierenden Stoffe und Kräfte (Braunkohle, Öl, elektrische Kraft).

Nun ist zwar die Vermehrung der Bevölkerung nicht das einzige Maß der Steigerung der Aufnahmefähigkeit; auch eine zahlenmäßig gleichbleibende Bevölkerung kann mehr verbrauchen, sofern ihre Kaufkraft es erlaubt.

Die diesbezüglichen Untersuchungen haben jedoch ergeben, daß die Kaufkraft der Bevölkerung der Erde keineswegs gestiegen, sondern im Gegenteil zurückgegangen ist. Hier haben wir also den Ausgangspunkt der Weltkrise, die, nach einer Zeit guter Konjunktur, Absatzstockung, Arbeiterentlassungen, Fallen der Aktienkurse, Diskontsenkungen und immer stärkere Arbeitslosigkeit mit sich brachte.

In Amerika begann diese verhängnisvolle Entwickelung im Frühjahr 1929 und fand ihren Ausdruck vor allen in den riesigen Börsenkrachs; in Europa kam es nicht zu solch plötzlichen Katastrophen. Dafür nahm hier aber die Krise in Form einer schleichenden Krankheit einen viel bedrohlicheren Charakter an. Denn infolge seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit mußte Europa die Folgen der amerikanischen Krise in verstärktem Maße mit spüren (Zurückziehung des amerikanischen Kapitals, erhöhte Schutzzölle, Forcierung des amerikanischen Exportes). Verschärfend wirkte noch die politische Neueinteilung Europas (Zollmauern, Fortfall des russischen Absatzmarktes) und die immer stärkere Industrialisierung der exotischen Länder, die dadurch als Märkte für den Absatz von Fertigwaren verlorengingen. Die guten Ernten der Jahre 1928 und 1929 liessen die Krise auch auf die Landwirtschaft übergreifen und machten das Elend der Überproduktion vollständig.

Einen ziemlich getreuen Spiegel von dem Verlauf der Krise in den einzelnen Ländern bietet eine Übersicht über die Entwickelung der Preise:

Großhandelsindexziffern in wichtigen Ländern
(1913 = 100)

	Jahresdurchschnitt 1928	Jahresdurchschnitt 1929	Dezember 1929	Mai 1930
1. Polen	119,8	113,4	109,0	100,7
2. Deutschland	140,0	137,2	134,3	125,7
3. Frankreich	126,3	123,9	116,9	110,0
4. Großbritannien	140,3	136,5	132,5	122,0
5. Italien	133,9	130,5	124,6	114,1
6. Österreich	130,0	130,0	123,0	118,0
7. Tschechoslowakei	143	135,5	126,1	120,2
8. Ungarn	135	121	107	100
9. Ver. Staaten	140,0	138,3	135,0	129,9

Indexzahlen der Lebenshaltungskosten.

	Jahresdurchschnitt 1929	Dezember 1929	März 1930
1. Polen	124	126	117
2. Deutschland	154	153	149
3. Frankreich	556	565	565[1]
4. Großbritannien	164	166	157
5. Italien	502	494	491
6. Österreich	111	113	111
7. Tschechoslowakei	727	719	—
8. Ungarn	117	113	111
9. Ver. Staaten	171	171	—

Aus diesen Tabellen ist zu entnehmen, daß am stärksten die Großhandelspreise gesunken sind. Die Rohstoffe sind erheblich stärker gesunken als die Fertigfabrikate. Das erklärt sich damit, daß zu Zeiten von Überproduktionskrisen immer erst die Produktionsmittel, und dazu gehören die Rohstoffe, im Preise sinken.

[1]) Für das erste Quartal 1929.

Die Lebenshaltungskosten sind bedeutend weniger gefallen als die Großhandelspreise, und zwar aus dem Grunde, weil der Detailhandel, bei dem sich der Konsument eindeckt, sich der Senkung der Preise widersetzt.

Polens Wirtschaft leidet unter den Folgen der Weltwirtschaftskrise besonders stark. Denn verschärfend treten hier noch einige weitere Übelstände von spezifisch inländischem Charakter hinzu:

a) Die vorwiegend agrarische Struktur des Landes bringt es dahin, daß die Krise in der Landwirtschaft besonders schwer empfunden wird. Da die Preise der Lebensmittel und Rohstoffe stärker auf dem Weltmarkt gefallen sind als die Fertigfabrikate, ist Polen als vorwiegender Erzeuger und Exporteur dieser Artikel z. Zt. ganz besonders stark in Mitleidenschaft gezogen.

b) Die Roggenfrage, die eine rein deutsch-polnische Angelegenheit ist, da diese beiden Länder über die Hälfte des gesamten Roggenexports decken, hervorgerufen nicht durch Überproduktion, sondern durch den enormen absoluten Rückgang des Roggenkonsums.

c) Die Kapitalarmut. Polen ist ein Land ohne Kapitalreserven, die Industrie und die Landwirtschaft können daher nicht in dem Maße auf Vorrat produzieren und evtl. die Preise halten, wie dies in anderen kapitalistischen Ländern der Fall ist. Die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit der polnischen Wirtschaft ist daher schwächer.

d) Der in Polen geübte Etatismus, d. h. die Verwendung von öffentlichen Geldern zur Gründung und Erhaltung staatlicher Unternehmungen, die unter verschiedenen Vergünstigungen arbeiten, ohne Steuerlasten, und auf diese Weise die mit ihnen konkurrierenden privatwirtschaftlichen Betriebe schwer schädigen.

Fragen wir nun in Hinsicht auf die eingangs festgelegte Einteilung, in welchem Stadium wir uns augenblicklich befinden, so lautet die Antwort: **am Ende der Krise, am Anfang der Depression.** Die stürmischen Erschütterungen der Krise, den Kampf um den Absatz, die Wechselinflation, die Herabsetzung des Diskontsatzes, das Zugrundegehen aller schwachen Unternehmen haben wir bereits hinter uns. Die Fabriken haben ihre Produktion und ihr Personal reduziert, die Kaufmannschaft hat sich durch Abbau ihrer Lager auf die stille Zeit eingestellt, und das beginnende Steigen der Effektenkurse, vor allem der fest verzinslichen Werte, ist ein untrügliches Zeichen dafür, daß wir bereits in das Stadium der Depression eingetreten sind.

Nun wäre es allerdings verfehlt zu glauben, daß wir uns schon auf dem Wege der Besserung befinden. Das Stadium der Depression kann erfahrungsgemäß viel länger andauern als die Krise selbst. Eine Belebung der Wirtschaft läßt sich für Polen nur im Anschluß an eine Besserung der Weltkonjunktur erwarten. Die Aussichten hierfür werden verschieden beurteilt. Während einige Wirtschaftstheoretiker (Kassel, Keyner) die tiefere Ursache der Schwierigkeiten in der Abnahme der Goldproduktion der Welt suchen, halten andere (Sombardt, Legrand) die gegenwärtige Entwickelung erst für den Anfang des Kampfes zwischen Mensch und Maschine und warnen davor, auf konjunkturelle Besserungen zu hoffen.

Die Erkenntnis, daß die Gesundung unserer Wirtschaft von der der Weltwirtschaft abhängig ist, darf aber nicht dazu führen, die Hände untätig-abwartend in den Schoß zu legen. Es ist möglich, durch geeignete Mittel die Entwickelung zu beschleunigen und zu erleichtern. Als wichtigste dieser Mittel sind hervorzuheben:

a) die Preissenkungsaktion (siehe „H. u. G." Nr. 13, „Preissenkung als Aufgabe");

b) eine vernünftige Wirtschafts- und Sozialpolitik der Regierung, Reduzierung des Staatshaushaltes, Senkung der Steuern und der Sozialabgaben, Herstellung normaler Beziehungen zu den Nachbarn (Handelsverträge!), Abbau des Etatismus usw.

Diese Mittel müssen angewandt werden, wenn man unsrer Wirtschaft dazu verhelfen will, aus dem Stadium der Depression bald in das der Erholung zu treten.

Die Steuerreform ist dringend notwendig!

Die aufs ausserste bedrohte Lage der Kaufmannschaft der Mittel- und Kleinindustrie, des Handwerks und Gewerbes in der Wojewodschaft Schlesien als Folge der Weltwirtschaftskrisis, die sich bei uns zulande besonders stark auswirkt, in Verbindung mit der hier herrschenden Kapitalknappheit und vor allem der Steuerpolitik der Regierung, geben uns Veranlassung, uns mit nachstehenden Ausführungen an die zustandigen Stellen zu wenden.

Anlasslich einer Rede im Sejm gab der Finanzminister die Versicherung ab, dass die Steuern in diesem Jahre gegenüber dem vergangenen Jahre nicht erhoht werden wurden. Trotzdem wurden seitens der Schatzungskommissionen samtlicher Finanzamter in der Wojewodschaft Schlesien die Umsatze für das Steuerjahr 1929 allgemein wesentlich höher eingeschatzt als im vergangenen Jahre für das Steuerjahr 1928. In erster Linie wurden hiervon natürlich die Steuerzahler betroffen, die keine ordnungsmassigen Bucher führen, also gerade die kleineren und am wenigsten leistungsfahigen Firmen. Aber auch die Firmen, die ordnungsmassige Bücher führen, sind vielfach wesentlich hoher eingeschatzt worden, als sie selbst deklariert hatten, indem die Bücher oftmals wegen ganz geringer Formfehler nicht als ordnungsmässig geführt angesehen wurden. So wurden beispielsweise in mehreren, uns bekannt gewordenen Fallen die Bucher allein aus dem Grunde als nicht ordnungsmässig geführt erkannt, weil bei der Revision der Bücher am Anfang d. Js., also im Marz, April in einzelnen Fällen Eintragungen mit Bleistift vorgefunden wurden und zwar Additionen. Diese vorlaufigen Bleistifteintragungen werden erst beim endgültigen Abschluss der Bücher, der in der Regel im Marz erfolgt, mit Tinte nachgetragen, um zu vermeiden, dass infolge Vorkommens von Additionsfehlern Streichungen vorgenommen werden müssen. Allein schon aus diesen Beispielen geht hervor, aus wie nichtigen Gründen oftmals die Bücher von den Revisionsbeamten nicht anerkannt werden. Die Folge davon ist dann, dass die Umsatze nicht auf Grund der Bücher, sondern auf Grund freier Schätzungen vorgenommen wurden und oftmals ein Vielfaches der tatsächlich erzielten Umsatze betragen.

Hinzu kommt, dass bei Nichtanerkennung der Bucher den Umsatzen ganz allgemein der 2prozentige Steuersatz zugrunde gelegt wird, und zwar auch bei Verkaufen an Wiederverkäufer, Kommunal- and staatliche Betriebe, also allen Grosshandelsverkaufen. Diese hohen, von den Firmen zu tragenden Steuersummen stellen kaum wieder einbringliche Verluste dar, da, selbst wenn die Berufungskommission dem Steuerzahler Recht gibt, doch sofort nach der Einschatzung die veranlagten Steuern entrichtet werden müssen und, da die Berufungen oftmals erst viele Monate spater entschieden werden, sehr hohe Geldbetrage zinslos bei den Finanzamtern liegen. Entscheidet aber die Berufungskommission, gegen den Steuerzahler, so ist oftmals dessen Existenz aufs schwerste gefahrdet, da er bei der heutigen, ausserordentlich scharfen Konkurrenz, aufs allerausserste kalkulieren muss — die Reinverdienste betragen in vielen Fallen nur 2—3 Prozent —, und er die jetzt von ihm verlangte Steuersumme natürlich vorher in seine Preise nicht einkalkuliert hatte, so dass er die hoher eingeschatzten Steuern jetzt aus der Substanz seines Vermogens bezahlen muss.

In Verbindung mit der in der ganzen Republik seit mehreren Jahren herrschenden Wirtschaftskrisis, die sich allmahlich zur Katastrophe auswachst, bedeutet die Steuerpolitik der Regierung daher direkt eine Existenzvernichtung der Industrie, der Kaufmannschaft und des Gewerbes. Die Lage ist derart, dass, sehr wesentlich bedingt durch diese Steuerpolitik der Regierung, grosse Teile der Kaufmannschaft, der Industrie und des Gewerbes heute unmittelbar vor dem Zusammenbruch stehen.

Dieser allgemeine Zusammenbruch der Wirtschaft, der die Vernichtung der wesentlichen Steuerquelle des Staates bedeuten würde, ist nur aufzuhalten durch eine unverzügliche Revision unseres Steuersystems und eine Aenderung der Steuerpolitik der Regierung. Die Forderungen der Kaufmannschaft, der Industrie und des Gewerbes, deren Erfüllung u. E. eine entschiedene Besserung der Wirtschaftslage herbeiführen würde, lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Es ist unbedingt erforderlich, dass die Berufungen gegen die Steuereinschatzungen wesentlich schneller zur Erledigung gelangen, als es bisher der Fall war.

Gemass Art. 89, letzter Absatz, des Gesetezes über die staatliche Gewerbesteuer und gemass Art. 75 des Staatseinkommensteuergesetzes müssen die Berufungen spatestens binnen 6 Monaten, vom Tage der Berufung an, entschieden werden. Eine Verlangerung dieser Frist ist nur zulassig um weitere 3 Monate, wenn vom Steuerzahler seitens der Berufungskommission weitere Erlauterungen verlangt werden. Diese gesetzlich festgelegten Termine werden heute in den allerseltensten Fallen innegehalten, vielmehr ist es durchaus an der Tagesordnung, dass Berufungen 1 bis 2 Jahre und noch langer auf ihre Erledigung warten mussen. Da gemass Art. 85, P. 2 des Gewerbesteuergesetzes und gemass Art. 68, letzter Absatz, des Staatseinkommensteuergesetzes die eingelegte Berufung die Pflicht zur Steuerentrichtung nicht aufhalt, so bedeutet diese lange Verzogerung der Erledigung der Berufungen für die Steuerzahler nichts anderes, als dass er den hoher eingeschatzten Steuerbetrag dem Staate gewissermassen zinslos als Anleihe zur Verfugung stellt. Die Summen, die dadurch der Wirtschaft auf lange Zeit entzogen werden, sind auch nicht annahernd abzuschatzen und dürften sehr wesentlich zu der herrschenden Kapitalknappheit der Wirtschaft beitragen. Es muss daher unter allen Umstanden verlangt werden, dass die gesetzlich festgelegten Fristen zur Erledigung von Berufungen auch innegehalten werden.

2. Es ware erwünscht, dass das Rundschreiben des Finanzministers L. D. V. 8518/1/29, welches speziell für das Steuerjahr 1929 erlassen wurde, auch für dieses und für die kommenden Jahre als Verordnung seine Gültigkeit behielte. Dieses Rundschreiben besagt, dass die Leiter der Finanzamter entweder persönlich oder unter Hinzuziehung der Mitglieder der Schatzungskommission, bzw. von Sachverstandigen eine vorläufige Prufung der Berufungen gegen die Bemessung der Umsatzsteuer vornehmen und in Abhangigkeit von den Ergebnissen dieser Prufung sofort die Eintreibung der Steuer auf die Beträge beschranken, die auf Umsatze entfallen, die provisorisch bei der Prufung der Berufungen festgesetzt worden sind.

Im Zusammenhang damit sollen die Leiter gleichfalls entsprechend die Höhe der quartalmassigen Vorschussanzahlungen für das laufende Steuerjahr beschranken. Es ware weiter erwunscht, dass die Wirkung dieses Rundschreibens, bzw. der zu erlassenden gleichlautenden Verordnung auch auf die gegen die Bemessung der Einkommensteuer eingelegten Berufungen ausgedehnt wird.

3. Durch Rundschreiben des Finanzministers vom 23. April 1930 L. D. V. 7661/1/30 hat das Finanzministerium auf Grund des Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 1924 angeordnet, dass von samtlichen in der Zeit vom 24. April bis 31. August d. Js. erfolgten Einzahlungen a conto der nicht gestundeten und in Raten zerlegten Rückstande direkter Steuer- und Stempelgebühren, ohne Rücksicht auf die Zeit ihres Entstehens ermassigte Verzugszinsen in Höhe von 1,5 Prozent monatlich, gerechnet vom gesetzmassigen Zahlungstermin an, zu erheben sind So erfreulich die Herabsetzung der Verzugszinsen und die damit zum Ausdruck kommende Erkenntnis des Finanzministeriums der Schwere der Wirtschaftskrise ist, muss doch gesagt werden, dass eine Herabsetzung des Satzes der Verzugszinsen um ½ Prozent beschrankt auf die Dauer eines halben Jahres bei weitem nicht genügt. Die Forderungen alter Wirtschaftskreise gehen dahin, dass die Verzugszinsen ganz allgemein und in ihrer Dauer unbeschrankt auf 1 Prozent herabgesetzt werden, und dass für die Dauer eines halben Jahres für alle rückstandigen Steuern, die nicht gestundet oder in Raten zerlegt wurden, die Verzugszinsen vom Tage des gesetzlichen Zahlungstermines ab, vollkommen aufgehoben werden. Der Erfolg dürfte zweifellos der sein, dass die rückstandigen Steuern fast restlos innerhalb dieses Termins in die Staatskasse fliessen werden, anderseits dem betroffenen Steuerzahler eine wesentliche Erleichterung gewahrt wird.

4. Wie wir eingangs bereits erwahnt haben, haben die Finanzbehörden in einer ganzen Reihe von Fallen die Bücher der Steuerzahler wegen geringfügiger Formfehler als nicht ordnungsmassig geführt erkannt und die Einschatzung zur Umsatzsteuer ohne Zugrundelegung der Bücher vorgenommen. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass kleine Formfehler, wie beispielsweise die Addition mit Bleistift, solange die Bücher nicht endgültig abgeschlossen sind, kein genügender Grund sind, um diese überhaupt abzulehnen. Ebenso ist das Fehlen von einzelnen Buchungsbelegen, wie beispielsweise Hotel-, Restaurationsrechnungen oder Fahrkarten, anlasslich von Reisen des Geschaftsinhabers oder von Angestellten des Geschaftes bei der Eintragung dieser Ausgaben ins Handelsunkosten-Konto kein genügender Grund, die Bücher abzulehnen, ebensowenig wie beispielsweise das Unterlassen einer einzelnen Eintragung.

Wir stehen auf dem Standpunkt, dass, wenn die Bücher ein klares Bild des Geschaftsganges ergeben und im allgemeinen ordnungsmassig geführt wurden, kleine Fehler seitens der Revisionsbeamten wohl moniert, die Bücher aber trotzdem als ordnungsmassig geführt anerkannt und als Grundlage zur Berechnung der Steuer herangezogen werden müssen.

5. Nach Erlass des Staatseinkommengesetzes und des staatlichen Steuer-Gesetzes im Jahre 1925 wurde durch eine grosse Anzahl von Rundschreiben, die nur teilweise der Oeffentlichkeit bekannt geworden sind, die Anwendung dieser Steuergesetze in einzelnen Punkten wesentlich modifiziert. Ein Teil dieser Rundschreiben wurde durch spater erschienene Rundschreiben wieder für ungültig erklart, bzw. abgeandert, so dass heute nicht nur die Steuerzahler fast durchweg, sondern auch ein grosser Teil der Finanzbeamten selbst sich nicht mehr zurecht finden und sich daher der unmögliche Zustand herausgebildet hat, dass die Gesetze in den verschiedenen Wojewodschaften, ja oftmals sogar in den verschiedenen Finanzamts-Bezirken, ganz verschieden ausgelegt werden.

Wir bitten daher das Finanzministerium ergebenst, samtliche bisher erschienenen und noch gültigen Rundschreiben des Finanzministeriums zu den beiden erwahnten Steuergesetzen in einer zusammengefassten Sammlung herauszugeben, mit einer gleichzeitigen Anweisung an samtliche Finanzkammern und Finanzamter, sich strikt und einheitlich an die Gesetze, bzw. die gültigen Rundschreiben zu halten. Es muss unter allen Umstanden verhindert werden, dass durch verschiedenartige Auslegung der Gesetze die Steuerzahler der einen Wojewodschaft schlechter gestellt werden, als die Steuerzahler der anderen Wojewodschaft, wie es heute beispielsweise bei der Anwendung des Umsatzsteuergesetzes bei Verkaufen von Grubenholz der Fall ist, wo einzelne Wojewodschaften den ½prozentigen, andere den 1prozentigen und die Wojewodschaft Schlesien sogar den 2prozentigen Steuersatz in Anwendung bringen. Durch derartig verschiedenartige Besteuerung werden die Gewerbezweige der schlechter gestellten Wojewodschaften von Staats wegen konkurrenzunfähig gemacht.

Für die seit langem geplante und angekündigte Revision unseres Steuersystems lassen sich die wesentlichen Forderungen der Wirtschaft in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Die bisherige Art der Besteuerung durch Lösung von Gewerbepatenten bedeutet für jeden Gewerbetreibenden eine besondere Harte, da die Patente in einer Zeit gelöst werden müssen, in der an den Kaufmann, Industriellen und Gewerbetreibenden besonders hohe Anforderungen in finanzieller Hinsicht gestellt werden. Es ware daher nur erwunscht, wenn die Besteuerung durch Lösung von Patenten vollkommen fallen gelassen würde. Sollte dies aus Gründen des Staatshaushalts nicht möglich sein, wovon wir keineswegs überzeugt sind, so ist zumindest erforderlich, dass einmal die Zahl der Patentkategorien für Handelsunternehmen wesentlich vermehrt würde derart, dass der Preis eines Patentes höherer Kategorie höchstens doppelt so hoch als der Preis für das Patent der nachst niedrigeren Kategorien und zum anderen, dass die Bezahlung der Patente allgemein und durchweg in vierteljahrlichen Raten gestattet wird.

2. Die Umsatzsteuer betragt bisher 2, bzw. 1, bzw. ½ Prozent, je nachdem ob es sich um Detail-, um Grosshandels- oder um Verkäufe von Artikeln des 1. Bedarfs handelt. Diese verschiedenartige Besteuerung bedeutet eine besondere Erschwernis für die gesamte Geschaftswelt, da die ermassigten Steuersatze nur bei ordnungsmassiger Buchführung und bei getrennter Angabe der Art des Verkaufs gewahrt werden. Zum andern verstosst sie auch zweifellos gegen den elementarsten Grundsatz jedes Steuersystems, die Gerechtigkeit, da gerade die kleinsten und finanziell schwachsten Unternehmen die höchsten Steuersatze zu entrichten haben, zumal sie ja fast ausschliesslich Detailverkaufe tatigen. Der Einwand, dass die Umsatzsteuer abgewalzt werden kann, ist nicht stichhaltig, da gerade wahrend der Zeit einer Wirtschaftsdepression bei der ausserordentlichen starken Konkurrenz in diesen Zeiten ausserst scharf kalkuliert werden muss, so dass der Kaufmann in sehr vielen Fallen die Steuer nicht abwalzen kann, sondern selbst tragen muss. Die heute bestehenden verschiedenartigen Steuersatze öffnen auch der Möglichkeit einer verschiedenartigen Auslegung des Gesetzes Tur und Tor, so dass bei Verkaufen des gleichen Artikels in den verschiedenen Wojewodschaften, wie schon weiter oben ausgeführt, ganz verschiedene Steuersatze zur Anwendung gebracht werden. (Siehe Versteuerung von Grubenholz). Damit wird wiederum gegen einen elementaren Grundsatz jedes Steuersystems, die Gleichmassigkeit der Besteuerung, verstossen. Ausserdem gibt das Vorhandensein dieser verschiedenartigen Steuersatze die Möglichkeit, missliebige Steuerzahler zu schikanieren, da allgemein durch Ablehnung der Bücher wegen geringfügiger Fehler die Beanspruchung des ermassigten Steuersatzes unterbunden werden kann.

Es ist daher unbedingt erforderlich, dass das von den zustandigen Stellen und auch vom Finanzministerium immer wieder gegebene Versprechen, die Umsatzsteuer einheitlich auf 1 Prozent festzusetzen, endlich eingelöst wird.

3. Von Transitgeschaften, d. h. von Geschaften, die in der Art getatigt werden, dass ein Kaufmann Ware verkauft, die sich gar nicht in seinen Handen befindet und von seinem Lieferanten direkt an seinen Abnehmer geht, wird bisher der volle Umsatzsteuersatz in Höhe von 2 Prozent erhoben. In den meisten anderen Landern ist diese Art von Geschaften vollkommen von der Umsatzsteuer befreit. In der Regel werden in diesen Transitgeschaften nur ausserst kleine Gewinne erzielt, so dass, falls der Kaufmann auch noch die Umsatzsteuer tragen muss, oftmals überhaupt kein Gewinn bleibt. Es ware erwunscht, dass auch bei uns, wie in anderen Landern, derartige Transitgeschafte von der Umsatzsteuer vollkommen befreit werden.

4. Die Einkommensteuer wird nach dem heute gültigen Staatseinkommensteuer-Gesetz auch bei den kleinsten Steuerzahlern jahrlich veranlagt, wodurch der Steuerbehörde naturgemass eine ausserordentlich starke Arbeitsleistung aufgebürdet wird, die viel zweckmassiger zu einer schnelleren Erledigung der eingereichten Reklamationen verwandt werden könnte. Wir sind der Ueberzeugung, dass es im Interesse sowohl der Finanzverwaltung als auch der kleinen Steuerzahler ware, wenn die Veranlagung zu der Staatseinkommensteuer nur alle 3 Jahre vorgenommen wird, da dadurch einmal den Finanzamtern eine sehr wesentliche Arbeit erspart, und zum andern auch die kleinen Steuerzahler entlastet würden, die dann nur einmal innerhalb von 3 Jahren Reklamationen einzureichen brauchten und zum andern für 3 Jahre im voraus wüssten, welche Einkommensteuern sie zu tragen haben. Es würde dadurch nicht nur die Schatzungskommissionen ausserordentlich entlastet werden, sondern auch die Finanzamter, da die jahrliche Arbeit der Einziehung von Informationen, der Beratungen in der Schatzungskommission und auch der Bearbeitung der vielen eingereichten Reklamationen nicht mehr, wie bisher jahrlich, sondern nur noch alle 3 Jahre zu leisten ware. Selbstverstandlich müsste die Möglichkeit vorgesehen werden, dass auf Antrag des Steuerzahlers, dessen Geschaftsergebnis innerhalb eines Jahres ausserordentlich stark zurückgegangen ist, eine Revision der ursprünglichen Einschatzung vorgenommen wird.

5. Wir halten es für unerlasslich, dass besondere Steuergerichtshöfe eingerichtet werden, die an Stelle des Obersten Verwaltungsgerichts in letzter Instanz die Klagen der Steuerzahler zu entscheiden haben. Bisher müssen samtliche Klagen gegen Entscheidungen der letzten Instanz der Steuerbehörde beim Obersten Verwaltungsgericht in Warszawa eingeklagt werden, das infolgedessen ausserordentlich stark überlastet ist, so dass heute von der Einreichung der Klage bis zu ihrer Entscheidung durch das Oberste Verwaltungsgericht in der Regel mindestens 1—2 Jahre vergehen. Da die Einreichung der Klage die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuern nicht aufhält und die Entbindung von der Zahlung der Steuer auf Grund des Art. 4 des Gesetzes über das Oberste Verwaltungsgericht in den seltensten Fallen gewahrt wird, liegen oftmals ausserordentlich hohe Steuerbetrage jahrelang zinslos bei den Steuerbehorden. Dadurch werden der Wirtschaft zweifellos sehr bedeutende Summen auf langere Zeit entzogen. Wurden alle Klagen in Steuer-Angelegenheiten einem besonderen Gerichtshof übergeben werden, der ausschliesslich Klagen in Steuerangelegenheiten zu entscheiden hatte, so wurden

zweifellos die Klagen in einer wesentlich kürzeren Zeit entschieden werden. Selbstverständlich müssten die Entscheidungen dieses Steuergerichtshofes seitens der Finanzbehörden als allgemein verbindlich anerkannt werden.

Wir halten eine unverzügliche Durchführung der vorstehend vorgeschlagenen Steuerreformmassnahmen für unerlässlich und sind der Ueberzeugung, dass falls diese Massnahmen durchgeführt werden, eine wesentliche Abschwächung der seit Jahren herrschenden Wirtschaftskrisis, die in ihrer gegenwärtigen katastrophalen Zuspitzung das Schlimmste befürchten lässt, mit Sicherheit erwartet werden kann. (Wirtschaftskorrespondenz f. Polen.)

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Verlängerung der Alkoholkonsense.

Bezüglich der weiteren Verlängerung für das II. Halbjahr 1930 der Gültigkeitsdauer der einbezogenen Konzession für den Kleinverkauf von alkoholischen Getränken hat das Finanzministerium ein Rundschreiben vom 18. 6. 30 L. D. VI. 4692/K/30 erlassen, das vom Herrn Minister Matuszewski unterschrieben ist und folgenden Inhalt hat:

Im Zusammenhang mit der am 30. 6. ablaufenden Frist für die Verlängerung der eingezogenen Konzessionen und für den Kleinverkauf von alkoholischen Getränken empfiehlt das Finanzministerium der Finanzkammer, weitere Liquidationsverlängerungen denjenigen Kleinverkäufern von alkoholischen Getränken nicht zu gewähren, denen die Finanzbehörden rechtskräftig die Finanzkonzession entzogen bzw. versagt haben:

1. auf Verlangen der Behörde der allgemeinen Verwaltung,
2. für Finanzvergehen,
3. für Verpachtung der Konzession,
4. infolge Uebernahme von Staatsstellungen bzw. in staatlichen Institutionen, oder solche der Selbstverwaltungskörper, ständigen Aufenthalt ausserhalb der Grenzen des Staates sowie Verurteilung durch die Gerichte für Vergehen aus gewisser Absicht, die mit einer Freiheitsstrafe unter 3 Monaten belegt werden oder für gewöhnliche Vergehen, schliesslich
5. freigewordener infolge Ablebens des Familienmitgliedes.

Was die übrigen Kleinverkäufer von alkoholischen Getränken anbelangt, für die der Liquidationstermin am 30. Juni d. Js. abläuft, wird die Finanzkammer ermächtigt, weitere Liquidationsverlängerungen bis zum 31. Dezember 1930 zu gewähren, falls nicht der zuständige Wojewode in den einzelnen Fällen Einspruch erhebt.

Gleichzeitig ermächtigt das Finanzministerium den Herrn Präsidenten der Finanzkammer in Fällen, die eine ausnahmsweise Berücksichtigung verdienen, denjenigen Kleinverkäufern, deren Unternehmen im Sinne Pkt. 5 dieser Anordnung bis Ende Juni liquidiert sein sollten, die Liquidationsfrist weiterhin bis Ende Dezember d. Js. zu verlängern, falls festgestellt wird, dass die betreffenden Verkäufer keine andere Arbeitsstätte besitzen bzw. kein Unterhaltsmittel und bei dem Genuss der Liquidationsverlängerung auf Grund früherer Anordnungen des Finanzministeriums kein Vergehen zum Schaden des Staatsschatzes haben zuschulden kommen lassen.

Gleichzeitig wird der Finanzkammer empfohlen, dem Ministerium bis zum 15. Juli d. Js. ein Verzeichnis derjenigen Kleinverkäufer vorzulegen, denen eine weitere Liquidationsverlängerung über den 30. Juni hinaus bis zum 1. August abgelehnt wurde, ein mit Namen belegtes und begründetes Verzeichnis derjenigen Verkäufer, die im Sinne des Abs. 3 dieser Verordnung ausnahmsweise eine Verlängerung der Liquidationsfrist bis zum 31. Dezember 1930 erhalten haben.

Neue Vorschriften über Herstellung und Handel mit Speiseölen und -fetten.

Im Dziennik Ustaw Nr. 53 Pos. 453 hat der Innenminister als Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über die Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 22. März 1928 (Dz. U. 36/343) neue Vorschriften für die Herstellung und den Handel mit Speiseölen und -fetten erlassen. Diese Verordnung vereinheitlicht die diesbezüglichen Vorschriften der einzelnen Teilgebiete Polens und tritt 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Verordnung gibt zunächst genaue Definitionen, was unter „Speisefett" bzw. „Speiseöl" zu verstehen ist, sie gibt genaue Aufstellungen derjenigen Speisefette und -öle bzw. der Mischungen, die in den Handel gebracht werden dürfen und schreibt bestimmte Benennungen vor. Gewisse Benennungen, die das Publikum irreführen können, beispielsweise „Butter" statt „Margarine" sind verboten; verboten ist ferner das Färben von Speisefetten und -ölen. Die Verordnung enthält ferner gesundheitspolizeiliche Vorschriften, die verhüten sollen, die Fette kranker Tiere in den Handel zu bringen; bei Erzeugnissen ausländischer Herkunft werden Gesundheitszeugnisse gefordert. Schliesslich regelt die Verordnung den Kleinverkauf von Speisefetten und -ölen; sie enthält Vorschriften über die Beschaffenheit der Räume, in denen solche verkauft werden und schreibt gewisse Normen für die Verpackung der Speifette vor. Verboten ist die Beschäftigung von Verkäufern, die an ansteckenden Krankheiten leiden und verboten ist schliesslich der Hausierhandel mit Speisefetten und -ölen.

Steuerwesen und Monopole.

Noch einmal: Der Umsatz der Kundenmühlen.

„Sofern der Steuerzahler in seiner Mühle ausschliesslich fremdes Getreide gegen einen Entgelt vermahlt, der in Naturalien, d. h. in einem gewissen Anteil der vermahlenden Produkte besteht, und nur in bestimmten und vereinzelten Fällen Getreide gegen Mehlprodukte unter Abzug eines dem Mahllohn entsprechenden Anteils umtauscht, so ist als Umsatz lediglich der Mahllohn anzusehen, nicht aber der Gesamtwert des in der Mühle vermahlenen Getreides" (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 29. I. 1930 Reg. Nr. 3364/28).

In diesem Fall hatte die Steuerbehörde den Gesamtwert des in der Mühle vermahlenen Getreides als Umsatz angenommen, obgleich der Steuerzahler in seiner Mühle ausschliesslich fremdes Getreide gegen einen Naturalienentgelt vermahlt. Die Veranlagungsbehörde stützte sich auf die Tatsache, dass in einigen Fällen der Steuerzahler den Umtausch von Getreide gegen Mehl, das aus eigenen Vorräten stammte, vorgenommen hatte. Der Steuerzahler gibt dies zu, aber erklärte, dass er dies lediglich zur grösseren Bequemlichkeit seiner Kunden getan hatte, und zwar nur in einzelnen Fällen, und dass der zum Tausch verwandte Mehlvorrat aus dem ihm in Naturalienform erhobenen Mahllohn gesammelt worden wäre. Das Oberste Verwaltungsgericht erachtete den Standpunkt der Veranlagungsbehörde als unrichtig, von der Voraussetzung ausgehend, dass das Unternehmen des Steuerzahlers kein eigenes Getreide verarbeitete, sondern seine Tätigkeit auf die Vermahlung von Getreide für Rechnung der Landwirte beschränkte. Die Tatsache aber, dass der Steuerzahler in einzelnen Fällen zur grösseren Bequemlichkeit seiner Kunden Mehlprodukte nicht aus dem gelieferten Getreide, sondern aus eigenen Vorräten abgebe, sei ohne Bedeutung für die Wertung seines Mühlenunternehmens, da auch diese Vorräte aus dem Mahllohn gesammelt waren. Daher ist in diesem Falle auch der Mehlumtausch nicht als umsatzsteuerpflichtige Transaktion anzusehen (Art. 5 Punkt 7 des Gewerbesteuergesetzes) da sie lediglich die Erhebung des in Natur bezogenen Bruttolohnes darstellt.

Das Gewerbesteuergesetz macht keinen Unterschied zwischen Geldentlohnung und Entlohnung in Naturalien und rechnet bei allen gewerblichen Unternehmen, die fremde Erzeugnisse verarbeiten, nur den Bruttoverdienst als Umsatz. Unter Bruttoverdienst ist die Entlohnung für die Verarbeitung zu verstehen. Auf Grund dieser Untersuchungen erklärte das Oberste Verwaltungsgericht die beklagte Entscheidung der Steuerbehörde als im Widerspruch mit den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes stehend für nichtig, und stellte den oben in wörtlicher Uebersetzung zitierten Grundsatz auf.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Zollerhöhung für Speck und Schmalz.

Der Einfuhrzoll für Speck und Schmalz (Pos. 34,3 des Zolltarifs) ist wiederum erhöht worden und beträgt gegenwärtig für 100 kg Speck, frisch, gesalzen 80 zł, für 100 kg Schmalz 100 zł und für 100 kg Speck, geräuchert 120 zł.

Erhöhung des polnischen Weizenzolls.

Der Einfuhrzoll für Weizen ist auf 17,50 zł und für Weizenmehl auf 25,50 zł erhöht worden.

Gleichzeitig wurde für Grützen, die nicht in Pos. 3, 2b) des Zolltarifs genannt sind, ein Einfuhrzoll in Höhe von 24 zł festgesetzt.

Zollerleichterungen für Rohschmalz.

Der Einfuhrzoll für rohes nicht raffiniertes Schmalz, das zur Verarbeitung zu raffiniertem Schmalz bestimmt ist, kann mit Genehmigung des Finanzministers auf 40 Prozent des Normalzolls ermässigt werden.

Zollrückerstattungen beim Export von Getreide, Mehlprodukten und Malz.

Beim Export von standardisiertem Getreide, Mehlprodukten und Malz wird der für Düngemittel und andere Hilfsmittel, die zu deren Erzeugung verwandt wurden, entrichtete Einfuhrzoll nach folgenden Normen rückerstattet:

für 100 kg Gerste . . . . 4 zł
für 100 kg Roggen und Weizen . . . . 6 zł
für 100 kg Mehl, Gerstengrütze und Malz . . . 12 zł

Die Rückerstattung des Zolls geschieht auf Grund von Ausfuhrscheinen, die von den dazu beauftragten Zollämtern auf Grund von Bescheinigungen des Handelsministeriums ausgegeben werden. Die Ausfuhrscheine lauten auf den Besitzer und haben eine Gültigkeitsdauer von einem Monat. Diejenigen Exportorganisationen, denen das Handelsministerium die zur Erlangung von Ausfuhrscheinen notwendigen Bescheinigungen ausstellen wird, werden im Monitor Polski bekanntgegeben werden.

Recht und Wirtschaft.

Bedeutsame Gerichtsentscheidungen.

I. Löschung einer aufgewerteten Hypothek.

Ein Hypothekengläubiger teilte seinem Schuldner mit, dass er bereit sei, die Hypothek von 35 500 Mark zu löschen, wenn er bis zu einer bestimmten Frist 19 Złoty für je 1000 Mark zahle. Der Schuldner sandte daraufhin 640 Złoty, die der Gläubiger annahm. Trotzdem weigerte er sich, die Hypothek zu löschen. Der Schuldner strengte nun Klage auf Löschung an, die das Oberste Gericht in letzter Instanz ablehnte. Der Gläubiger habe für die Annahme seines Angebots eine bestimmte Frist gesetzt, innerhalb derer die gesamte Schuld bezahlt werden musste. Der Schuldner aber habe das Angebot falsch verstanden und statt 689 Złoty (Hypothek einschliesslich Zinsen) nur 640 gezahlt. Dieser Betrag entsprach nicht dem Angebot, so dass ein Aufwertungsvertrag nicht zustandegekommen sei (§ 150 BGB).

Selbst eine verhältnismässig geringe Abweichung von dem Angebot genügt also nach Ansicht des Obersten Gerichts schon, um den Antrag abzulehnen. Die Zahlung einer geringeren Summe war bereits ein neuer Antrag, der infolgedessen von der anderen Partei erst angenommen werden musste, was aber nicht geschah (Urteil vom 18. Oktober 1929, Reg. Nr. III. 2. C. 188/29).

II. Hohe Untermiete als Kündigungsgrund.

Das Mieterschutzgesetz bestimmt, dass bei Untervermietung mit Möbelbenutzung ausser dem Mietzins eine Entschädigung vereinbart werden darf, die jedoch jährlich 10 Prozent des Wertes der Einrichtung nicht übersteigen darf (Art. 9). Weiter gewährt es dem Hausbesitzer das Recht zur Kündigung, wenn der Mieter für Untervermietung eine übermässig hohe Entschädigung im Verhältnis zu dem von ihm zu zahlenden Mietzins erhält (Art. 11, 20). Das Oberste Gericht hat nun entschieden, dass nicht jede unbedeutende Ueberschreitung dieser Bestimmungen schon einen wichtigen Kündigungsgrund darstellt. Die Bestimmungen sind nur im Verhältnis des Mieters zum Untermieter unbedingt bindend. Für die Feststellung, ob die vom Mieter erhobene Entschädigung übermässig ist, haben sie jedoch nur die Bedeutung von Richtlinien. Ein Kündigungsgrund liegt nur vor, wenn die Sätze bedeutend überschritten werden und dem Mieter einen unverhältnismässig hohen Nutzen bringen (Urteil vom 9. Mai 1929, Rw. 2787/29).

III. Kosten einer Aktionärklage.

Ein Aktionär beauftragte zwei Rechtsanwälte, gegen die Gesellschaft, deren Aktionär er war, Klage auf Ungültigkeitserklärung der Generalversammlung anzustrengen. Das Gericht setzte den Wert des Streitgegenstandes auf 50 000 Złoty fest und die Rechtsanwälte klagten gegen ihren Mandaten auf Zahlung der Gebühren von diesem Wertobjekt. Während die Gerichte 1. und 2. Instanz den Aktionär zur Zahlung der geforderten Gebühren verurteilten, hob das Oberste Gericht die Urteile auf. Es sei nicht notwendig, dass der Aktionär seinen Auftrag zur Prozessführung unter dem Vorbehalte gebe, dass sich andere Aktionäre der Klage anschliessen, wodurch er an den Kosten des Prozesses nur anteilsmässig zu tragen hatte. Denn über den Wert des Streitgegenstandes entscheide ausschliesslich das Interesse des Klägers. Dieser Grundsatz sei in mehreren Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts zum Ausdruck gebracht und habe auch auf Prozesse betreffend Ungültigkeitserklärung von Generalversammlungsbeschlüssen Anwendung zu finden. In solchen Prozessen könne nicht das Interesse sämtlicher Aktionäre oder der Aktiengesellschaften als solche entscheiden, sondern nur das Interesse des Aktionärs bzw. der Aktionäre, die den Prozess als Kläger führen, und zwar nach der Anzahl der ihnen gehörenden Aktien (Urteil vom 8. November 1929, Reg.-Nr. III. 2. C. 239/29).

IV. Die Umrechnung eines hypothekarischen Vorbehalts.

Kürzlich befasste sich das Höchste Gericht in der Streitsache Nr. I. C. 1423/29 mit der Frage der Umrechnung eines hypothekarischen Vorbehalts, der auf das Grundstück des Beklagten zur Sicherung der Forderung eingetragen war.

Das Höchste Gericht nahm dazu folgendermassen Stellung: Die durch den Vorbehalt gesicherte Schuldsumme ist nicht als „gewöhnliches Darlehn", sondern als Hypothek ohne Rücksicht darauf, auf welchen Rechtstitel sie zurückgeht, zu betrachten. Wenn auch der Vorbehalt noch keine formale Belastung des Grundstückes darstellt, so hat er doch den Charakter einer bedingten Hypothek, die zur Sicherung der Schuldsumme für den Fall, dass der Gläubiger ein für ihn günstiges rechtsgültiges Urteil erlangt, dient. Daher ist auch der Vorbehalt selbst wie eine Hypothek umzurechnen.

Diese Tatsache beeinflusst jedoch die Art der Umrechnung der Forderung selbst keineswegs; diese Umrechnung hat nach den für nicht hypothekenmässig gesicherte Forderungen gültigen Vorschriften zu erfolgen: Im ersten Fall wird die Vorbehaltssumme bei der Aenderung in einen tatsächlichen Eintragungsvermerk auf die Höhe der umgerechneten Summe reduziert, im zweiten Falle kann an Stelle des Vorbehaltsvermerks eine reale Hypothek eingetragen werden, jedoch nur in Höhe der Summe, auf die der Vorbehalt umgerechnet wurde

V. Die Haftung der Teilhaber einer G. m. b. H.

Das Appellationsgericht in Warschau (Nr. Ac. 607/29) hat entschieden, dass ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Wechsel durch den die Gesellschaft als solche zur Zahlung der Schuldsumme verpflichtet wurde, die einzelnen Teilhaber belasten kann. Diese haften, selbst nachdem die Gesellschaft Konkurs erklärt hat, solidarisch für ihn, desgleichen die Geschäftsführer.

Der Tatbestand ist folgender: Die Geschäftsführung der Gesellschaft zeigte offenbare Unordnung, auch konnten häufige Verstösse gegen die Bestimmungen des Handelsrechts nachgewiesen werden. Eingetragen wurde die Gesellschaft mit sehr geringem Gesellschaftskapital, das angeblich in voller Höhe bar eingezahlt war; für die Einzahlung befanden sich jedoch in den Büchern der Gesellschaft keine Belege. Aber bereits vor Eintragung der Gesellschaft waren Ausgaben gemacht worden, die das geringe Gründungskapital gänzlich verschlangen, so dass im Augenblick der Eintragung die Gesellschaft eigentlich über kein eigenes Kapital verfügte. Auch die Einrichtung des Unternehmens verschlang erhebliche Summen, die zum Teil durch einen der Gesellschafter ausgelegt wurden; jedoch wurden diese Auslagen dem Gesellschaftskapital nicht zur Last geschrieben, sondern hauptsächlich durch aufgenommene Darlehen gedeckt.

Nach der Konkurseröffnung erwies es sich, dass die Handelsbücher derart geführt waren, dass aus ihnen absolut kein Bild von dem tatsächlichen Vermögensstande der Gesellschaft zu bekommen war. In einzelnen Fällen konnten tatsächliche Missbräuche nachgewiesen werden, da die Einkünfte des Unternehmens zum grossen Teil gleich auf Rechnung der Gesellschafter umgeschrieben wurden, als von ihnen aufgenommene Darlehen. Die Passiva der Gesellschaft überstiegen erheblich die Aktiva und die nicht bevorrechtigten Gläubiger konnten für ihre Forderungen keine Deckung erhalten.

Daher gelangte das Appellationsgericht zu der Ueberzeugung, dass die durch die Beklagten gegründete G. m. b. H. vom Augenblick ihrer Gründung einen fiktiven Charakter hatte und bewusst auf Täuschung abzielte. Schon bei ihrer Gründung hatten die Geschäftsführer der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen des Art. 13 des Dekrets über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, entweder die erforderlichen Schritte zur Erhöhung des Gesellschaftskapitals tun, oder die Gesellschaft auflösen müssen. Da dies jedoch unterlassen und das Unternehmen mit Verlust auf Kredit weiter geführt wurde, so haben gemäss Art. 10 des Dekrets Gesellschafter und Geschäftsführer die Haftung für die den Gläubigern entstandenen Schaden zu tragen. Denn diese waren bei Erteilung von Krediten mit Recht der Meinung, dass ihnen die Vorschriften des Dekrets genügenden Schutz böten und dass diese Vorschriften von der Gesellschaft beachtet wurden.

Obiges Urteil, das von erheblicher praktischer Bedeutung ist, muss die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung davor warnen, leichtsinnig, aber bewusst im Namen der Gesellschaft allzu grosse finanzielle Bindungen einzugehen, da sie evtl. persönlich dafür haftbar gemacht werden können.

Ist man verpflichtet, amtliche Bekanntmachungen zu lesen?

Im Gesetz ist darüber nichts gesagt, wohl aber besagt der hier in Frage kommende § 276 des BGB.: „Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ausser Acht lässt". Das bezieht sich zunächst auf den Schaden, den man einem anderen zufügt, aber auch — sich selbst. Da nun alle obrigkeitlichen Verordnungen in unserer Zeit nicht mehr ausgeklingelt, sondern durch die Zeitungen veröffentlicht werden, sogar nach mehrfachen Gerichtsentscheidungen in den Lokalzeitungen (nicht bloss Amtsblättern) veröffentlicht werden müssen, wenn sie der Allgemeinheit bekannt werden sollen, so ist jeder, der sich nicht in Strafe und Schaden bringen will, eben auch **verpflichtet, eine Zeitung zu lesen, vor allem auch die amtlichen Bekanntmachungen darin.** Tut er's nicht, so erlangt er auch nicht Kenntnis von den wie Pilze aus der Erde schiessenden neuen gesetzlichen und behördlichen Verordnungen und hat kein Recht, sich „im Betretungsfalle" oder bei Nichterfüllung einer Zahlungs- oder Lieferungsauflage damit zu entschuldigen, „er habe das nicht gewusst, er lese keine Zeitung, die Zeitung sei ihm zu teuer" usw. Die Zeitung ist eben heute ein Organ des Verkehrs. Deshalb gehört das Lesen einer solchen nicht bloss zur Anwendung der „üblichen", sondern der im Gesetz erforderlichen Sorgfalt jedes Menschen. Wer also keine Zeitung hält oder den amtlichen Teil überschlägt, handelt „fahrlässig" nach dem Gesetz und hat diese seine Fahrlässigkeit voll und ganz zu vertreten. Noch wichtiger ist es aber wohl, **ein gediegenes Fachblatt zu lesen**, das den Beruf vertritt und in nicht zu übersehender Weise alle gesetzlichen Bestimmungen enthält, die für das jeweilige Gewerbe ergangen sind. Eine Lokal- oder politische Zeitung bietet zuviel Lesestoff, so dass ein Uebersehen gesetzlicher Bestimmungen leicht möglich ist, aber — eben nicht vor Nachteilen schützt.

Ist der Zollkrieg mit Deutschland bereits beigelegt?

Eine wichtige, aber nicht beachtete Verordnung.

Zu den polnischen Massnahmen gegen Deutschland im Zuge des Wirtschaftskrieges gehört bekanntlich auch das Verbot der Einfuhr von Waren aus Vertragsstaaten über deutsche Hafen bzw. im Transitverkehr durch Deutschland. Um ein Beispiel zu nennen: Der polnische Importeur konnte infolge des Wirtschaftskrieges brasilianischen Kaffee, indischen Tee, schottische Heringe usw. nicht über deutsche Hafen hereinbringen, was praktisch die Ausschaltung des deutschen Importzwischenhandels und für den polnischen Importeur die Unterbrechung der gewohnten und bewahrten Handelsbeziehungen mit all sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten bedeutete. Man kann ruhig sagen, dass diese Massnahme der polnischen Regierung neben den Einfuhrverboten eine der schwerwiegendsten des ganzen Wirtschaftskrieges war.

Nun ist, von weitesten interessierten Kreisen unbeachtet, in einem Amtsblatt, das im allgemeinen nur in einem sehr kleinen Personenkreise bekannt ist und studiert wird, eine Verordnung erschienen, die, wenn die Amtssprache nicht ihre verborgenen Tücken, sondern ihren gemeinverstandlichen Sinn hat, nicht mehr und nicht weniger als den Abbau jener Wirtschaftskriegsmassnahme bedeutet.

Im Dziennik Urz. Min. Skarbu Nr. 19 vom 5. Juli (man beachte das Datum!) ist unter Pos. 366 eine Verordnung erschienen, in der es, in wortlicher Uebersetzung, u. a. heisst:

„Es ist nicht hinderlich zur Berechnung des Konventionszolles, wenn Waren, die aus Vertragsstaaten stammen und mit gehörigen Ursprungszeugnissen versehen sind, bei der Einfuhr ins polnische Zollgebiet in Lager anderer Lander aufbewahrt wurden, wenn auch in Nichtvertragsstaaten, allerdings unter der Bedingung, dass sie wahrend ihrer Lagerung in den Lagern unter Zollkontrolle standen bzw. ein amtlicher Nachweis darüber erbracht wird."

Weiter heisst es dann:

„Der Konventionszoll wird berechnet ebenfalls für Waren, die aus Vertragsstaaten stammen und herausgeschickt wurden und eingeführt worden sind, im Transit ins polnische Zollgebiet durch Nichtvertragsstaaten, obwohl sie umgeladen wurden, sobald die Umladung unter der Kontrolle des Zollamtes stand, was amtlich in den Orten der Umladung bestatigt werden muss."

Hier wird zwar Deutschland nicht ausdrücklich genannt, aber es fallt zweifellos unter den Begriff „Nichtvertragsstaaten", so dass also diese Verordnung tatsachlich nur bedeuten kann, dass man in Zukunft Waren aus Vertragsstaaten nach Polen einführen kann und zu Konventionszöllen verzollen kann, auch dann, wenn die Waren über deutsche Hafen bzw. Transit durch Deutschland bezogen wurden, lediglich mit der Massgabe, dass die deutschen Stellen bescheinigen müssen, dass die Ware in Deutschland usw. unter Zollkontrolle gestanden hat und unter Zollkontrolle umgeladen wurde.

Es ist merkwürdig, dass, wie wir feststellen konnten, diese Verordnung bisher in den Kreisen des interessierten Importhandels, der Spediteure usw. kaum Beachtung gefunden hat, — ganz offenbar deshalb, weil sie in ungenügender Form, in befremdlichem Missverhaltnis zu ihrer wirtschaftlichen und handelspolitischen Bedeutung, mit einer fast angstlich anmutenden Bescheidenheit veröffentlicht wurde. Erst ein Zufall hat die Aufmerksamkeit der Interessenten aus dieses im Verborgenen blühende Verordnungsveilchen gelenkt und nun ist man dabei, misstrauisch, wie man durch allerlei Erfahrungen gegenüber dem oft nur scheinbar klaren Sinn ministerieller Verordnungen geworden ist, an den zustandigen Stellen nachzuprüfen, ob es wirklich wahr ist...

Soweit wir unterrichtet sind, stehen die hiesigen zustandigen Stellen auf dem Standpunkt, dass die Verordnung auch gegenüber Deutschland Platz greift. Würde sich das bestatigen — und wir glauben, dass diesmal der Wortlaut Zweifel ausschliesst —, so lage polnischerseits ein bemerkenswerter Abbau der Wirtschaftskriegsmassnahmen vor, dem ohne Zweifel grössere Bedeutung als die einer freundlichen Geste zukommt.

Der Finanzberater verläßt Polen.

Charles Devey, der Finanzberater der Regierung, begibt sich Mitte September nach den Vereinigten Staaten, wo er sich ca. zwei Wochen aufhalten wird, woraufhin er nach Polen zurückkehrt. Seine Reise nach Amerika wird mit der Anknüpfung von neuen Anleiheverhandlungen in Zusammenhang gebracht. Charles Devey scheint, wie jetzt auch einige Polen erkennen, mit seinen Anleihebestrebungen kein grosses Glück zu haben.

Im übrigen erfahren wir von zuverlassiger Seite, dass Charles Devey seinen Posten Anfang November d. Js. endgültig verlassen wird. Seine Abreise soll unwiderruflich gegen den 20. November erfolgen. Vor seiner Abreise nach Amerika wird er den dritten und letzten Bericht über die Wirtschaftslage Polens und die Ausführung des Stabilisierungsplanes veroffentlichen. Wie verlautet, wird dieser Bericht besonders umfangreich sein.

Das Ende der Wechselinflation.

L. Nach der langen Zeit, in der der Umlauf an Wechseln immer beangstigendere Ausmasse annahm, lasst sich gegenwartig eine zwar langsame, aber beständige Abnahme dieses Geldersatzes feststellen. Seit etwa zwei Monaten zeigen auch die Zahlen der Wechselproteste eine abnehmende Tendenz (Juli 5,29 Prozent gegen Juni 6,35 Prozent und Mai 7,28 Prozent), und die Banken legen sich bewusst allergrösste Zurückhaltung bei der Annahme und Diskontierung neuer Wechsel auf. Nur erstklassiges, kurzfristiges Material findet Aufnahme. Auf dem privaten Diskontmarkte herrscht in den letzten Wochen fast volliger Stillstand mangels brauchbaren Materials. Durch die Erfahrungen der hinter uns liegenden Monate gewitzigt, hütet sich jedermann vor der Aufnahme unsicherer Wechsel.

Allerdings ware es verkehrt, anzunehmen, dass Polens Geldwirtschaft sich nun schon auf dem geraden Wege zur Gesundung befindet. Die letzte Welle der Wechselinflation liegt vielmehr noch vor uns: im Oktober, wenn die Wechsel der Landwirtschaft fallig sind, werden zweifellos auch die Proteste wieder zunehmen. Immerhin sind doch schon die ersten Zeichen einer neuen Aera zu spüren.

Die Anfange der Wechselinflation reichen zurück bis in die Jahre nach der Valutastabilisierung, 1924—26, als die Banken bestrebt waren, das Wirtschaftsleben mit aller Macht anzukurbeln: da hierzu jedoch nicht genügend eigene Mittel zur Verfugung standen, bediente man sich des Rediskonts bei der Bank Polski, und diese Form der Finanzierung erforderte naturlich Wechsel weit über das Normalmass hinaus. Auch als spater infolge der Zunahme der Spartatigkeit den Banken eigene Mittel in starkerem Masse zur Verfügung standen, behielt man das Mittel des Rediskonts bei. Die Banken bedienten sich trotz der Eröffnung laufender Konten für ihre Kundschaft bei der Kreditgewahrung doch lieber des Wechsels, weil dieser der steten „Alarmbereitschaft", in der sie noch verharren mussten, besser entsprach und ausserdem infolge der sich immer mehr verbreitenden „Sitte", falsche Bilanzen aufzustellen (aus steuerlichen Rücksichten), eine Einsichtnahme in den Vermögensstand des Kreditnehmers fast zu einer Unmoglichkeit wurde.

Seit dem vorigen Jahre kam noch ein neuer Umstand hinzu, der die Wechselinflation forcierte: der Zunahme der Erzeugung von Waren aller Art (infolge Rationalisierung und Gründung neuer Fabriken) stand die immer schwacher werdende Kaufkraft des Landes gegenüber. Um den Verbrauch und Absatz der Erzeugnisse zu fordern, gab man sie gegen Wechsel ab, ohne die Gute derselben einer Prüfung zu unterziehen. Denn der Einzelkaufmann gab die Kundenwechsel an die Fabrik weiter und zahlte mit ihnen seine Einkaufe. Die Fabrik, froh, ihre Waren uberhaupt loszuwerden, nahm alles Wechselmaterial. So kam es, dass jeder Wechsel als gut galt, auch wenn er auf 9 oder gar auf 12 Monate ausgestellt war.

Diese frohliche „Wechselwirtschaft" dauerte so lange, bis in dem Funktionieren der Umlaufsmaschine eine Panne eintrat. Diese Panne ging von den Fabriken und Lieferanten aus, die die Schaden der leichtsinnigen Kreditgewahrung in erster Linie zu tragen hatten. Als es unter dem Einfluss der lang andauernden Krise mit ihrer Kraft zu Ende war, trat die Ernuchterung ein. Stille Proteste, Vergleiche, Gerichtsaufsichten waren die Symptome der Katerstimmung, und als deren Folgen sehen wir gegenwartig überall Vorsicht und Zurückhaltung bei der Annahme von Wechseln, eine strenge Auslese des Materials und demzufolge eine erhebliche Verminderung des Wechselumlaufes.

Das bedeutet aber, wie gesagt, noch keine Gesundung unseres Wirtschaftskörpers. An Stelle der Krise ist die Depression, an Stelle der Krankheit die Erschöpfung getreten. Wie kommt der Rekonvalenszent nun zu Kraften?

Der deutsche Angestellte in Polen.

Wie man seine Kurzschrift überträgt.

Von Handelsstudienrat Dr. V. Kern.

Eine Schrift, welche nicht wiedergelesen werden kann, verdient nicht den Namen Schrift. Das Schreiben geschieht ja nicht um des Schreibens willen, sondern um wiedergelesen zu werden. Bei der Anfertigung einer kurzschriftlichen Niederschrift ist das von vornherein gebührend zu beachten. Dann wird schon ein großer Teil der Schwierigkeiten beseitigt, welche die Entzifferung einer rasch hingeworfenen Kurzschrift überhaupt zu bieten vermag.

Neben einem in allen Geschwindigkeiten deutlichen und richtigen Kurzschreiben ist das Lesen der eigenen Kurzschrift und derjenigen anderer nachdrücklichst zu pflegen. Die Besonderheiten der Handschrift muß man studieren. Sie lernt man kennen, wenn man bei allem Üben streng die Forderung durchführt, daß jede kurzschriftliche Aufzeichnung sofort, nachdem sie erfolgt ist, und später unbedingt wiedergelesen werden muß. Nur dann ist eine Gewähr für ein sicheres Übertragen gegeben.

Hat man eine Rede, diktierte Briefe oder dergl. mehr kurzschriftlich aufgenommen, so überfliege man unmittelbar danach seine Kurzschrift. Dabei setze man einige Zeichen, die das spätere Lesen erleichtern werden. Man verfalle jedoch nicht in den Fehler, bei einem undeutlichen Worte zu verweilen und über dessen Bedeutung nachzusinnen. Dieses oder undeutliche Satzstellen mache man sich vielmehr durch Unterstreichen leicht kenntlich und kehre erst wieder zu ihnen zurück, wenn die erste Durchsicht beendigt ist. Das noch frische Gedächtnis ermöglicht es uns stets, das eine oder das andere klarzulegen. Gelingt das noch nicht oder nicht restlos, so grenze man den Satz ab, zu dem die undeutliche Stelle gehört. Doch lasse man dabei die Phantasie nicht zu sehr spielen, vergewissere sich vielmehr durch Überdenken der anschließenden Sätze, daß der gewünschte Satz auch einwandfrei bestimmt ist. Nun stelle man ihn heraus, zerpflücke ihn in seine Bestandteile und suche das undeutliche Wort oder die ausgelassene Stelle dem Sinne nach zu ergänzen. — Das gelingt vielfach. Doch hüte man sich, schon mit dem sinngemäßen Ausdruck zufrieden zu sein. Bei stenographischen Wettschreiben würde dies als Fehler gezählt werden. Aber auch die Praxis muß eine wörtliche Übertragung unbedingt fordern. Es ist daher angebracht, das zweifelhafte Wort herauszuschreiben und genau zu beschauen, besonders Kopf- und Fußende seiner Teilzüge. Schließlich sind diese durch Eigentümlichkeiten unserer Handschrift etwas umgestaltet worden. In der Eile vergrößert oder verkleinert man vielleicht gewisse Zeichen, oder man bringt Rundungen bzw. Ecken an Stellen, wohin sie nicht gehören, und verzerrt das Wortbild bei nervösem Hasten. Denke man beim Entziffern unklarer Stellen also an die Eigenart der Handschrift!

Auch ist es zu empfehlen, das immer noch widerstrebende Wortbild in der Luft wiederholt denkend zu überfahren. Schließlich setze man ähnliche darunter; achte dabei jedoch auf den Satzinhalt. — Laßt sich dann die undeutliche Stelle noch nicht meistern, so lese man einige davor und dahinter stehende Sätze. Diese enthalten vielleicht ein ähnliches oder das gleiche Wort. Kommt man auch jetzt noch nicht zum Ziele, so mache man sich an einen anderen wunden Punkt der Niederschrift heran. — Bei der Freude, die das Entziffern anderer Stellen in einem hervorruft, ist anzunehmen, daß man bei der Rückkehr zu etwa noch verbliebenen undeutlichen Stellen schon eher Erfolg haben wird.

Bleiben aber immer noch Schwierigkeiten zu überwinden übrig, so tut man gut daran, wenn man mit dem Übertragen, und zwar von vorn an beginnt. Dabei vermag man oftmals Lücken zu schließen. — Ist man mit dem Übertragen am Ende des Stenogramms angelangt, so ist man mit seinem Gedanken unbehinderter. Man gehe dann nochmals an die verbliebene Lücke und nimmt schließlich die Schwierigkeit.

Bei allen diesen Versuchen hüte man sich vor dem Fehler, der zu entziffernden Stelle mit dem Auge immer näher zu rücken. Dadurch sieht man keineswegs besser. Weiterhin drängt bei gesenktem Kopfe das Blut zu stark nach dem Gehirn, und dessen Tätigkeit wird dadurch gehemmt. — Auch merke man sich, daß flüsterndes oder lautes Lesen unsere Arbeit beim Entziffern fördert. — Zu empfehlen ist es, ab und an eine kleine Pause einzulegen, den Blick frei aufzurichten, seinen Geist von der Aufgabe bewußt wegzulenken, um ihn dann mit frischer Kraft erneut auf die verbliebene Schwierigkeit zu konzentrieren.

Undeutliche Stellen, deren wir auch bei einem letzten allen Ernstes und zielbewußt unternommenen Versuche nicht Herr werden, müssen dem Kurzschriftler zur Lehre dienen. Durch Nachsinnen werden für manche Lücke oder verzerrte Stelle die näheren Umstände des Entstehens klar, als da sind: Geräusche während der Niederschrift, nervöses, undeutliches und unrichtiges Schreiben, unzweckmäßige Kürzungen, schlechtes oder versagendes Schreibzeug, Überarbeitung, verkehrte Lebensweise u. a. m. Dann weiß man bestimmt, wo der Hebel bei der weiteren Übung anzusetzen ist. — Allgemein aber kann gesagt werden, daß stets aller Nachdruck auf deutliches und richtiges Schreiben zu legen ist. Der Wille hierzu muß da sein und durch Übungen gestärkt werden. Sodann kann das Lesen der eigenen Stenogramme und derjenigen anderer nicht dringend genug empfohlen werden. Da liegen die eigentlichen Wurzeln, wenn beim Übertragen von Stenogrammen Schwierigkeiten auftreten.

Die Fortsetzung des Aufsatzes
„Das Konkurrenzverbot für Angestellte"
bringen wir aus Platzmangel in der nächst. Nummer.

Die Redaktion.

Deutsche Sprachecke. 

. . . und gestatten wir uns, Ihnen anbei ein Muster zu übersenden.

Von Dr. J. Rohr.

Er ist zwar schon am Aussterben, der liebe Satzdreh; aber ein paar Leute, die von weit hinterm Walde herkommen, sind der leidigen Seuche noch immer verfallen und wirken unerfahrenen Jünglingen gegenüber womöglich als Bazillenträger. Schreckliche Verkrüppelungen, die dieser Bazillus hervorbringt! Oberkörper und Unterkörper, beide an sich richtig gewachsen, sind sich nicht einig über vorn und hinten. Nehmen wir an, ein solch armer Kranker wolle folgende beide Gedanken ausdrücken:

Musik geht mir über alles. Ich lerne jetzt auch Geige spielen. Nun, genau so drückt er sich auch aus, ganz vernünftig. Und wenn er nun merkt, dass die beiden Sätze, die jene beiden Gedanken ausdrücken, eigentlich so eng zusammengehören, dass man sie durch ein „und" verbinden konnte, so tut er auch das in genau derselben Weise wie der gesunde Mensch:

Musik geht mir über alles, und ich lerne jetzt auch Geige spielen. Alles in schönster Ordnung; der Mann scheint kerngesund. Aber in dem verhängnisvollen Augenblick, wo er die Feder zückt, um zu **schreiben**, was er eben noch so schön **sagte**, da befällt ihn der Drehwurm, da kennt er nicht mehr vorn und hinten, da dreht sich auf einmal der zweite Satz um seine eigene Achse, da ist die Missgeburt fertig:

Musik geht mir über alles, und lerne ich jetzt auch Geige spielen. Hand aufs Herz, lesen wir nicht noch manchmal:

Ihr geschätztes Schreiben ist an uns gelangt, und werden wir Ihre Vorschläge eingehend prüfen. — ?

Also keine solche Kruppel mehr! Und noch etwas anderes: Wenn man zwei Hauptsätze durch „und" verbindet, freundlichst den Beistrich (Komma) vor diesem „und" nicht vergessen! In jeder guten Ehe, auch in der unter Hauptsätzen, gibt es eine gewisse Grenze zwischen den Persönlichkeiten der Ehegatten, die nicht überschritten werden darf, ein gegenseitiges Geltenlassen von Ansprüchen, einen kleinen Zaun, über den hin sich plaudern lässt, den man aber um aller Ehegötter willen nicht niederreissen darf.

Anders ist es bei Nebensätzen. Nur Hauptsätze, als unabhängige Gebilde, können eine freie Gemeinschaft miteinander eingehen oder es auch unterlassen:

Die ersten Märzstürme wehen, und schon sieht man das erste Grün.

Die ersten Märzstürme wehen. Schon sieht man das erste Grün. Dagegen sind zusammengebundene Nebensätze, als von anderen Sätzen abhängige Gebilde, Unfreie; für sie ist das „und" nur eine Kette, die sie wie Negersklaven aneinander bindet:

Wie atme ich auf, wenn die ersten Märzstürme wehen und man schon das erste Grün sieht!

Oder weniger poetisch:

Unsere Sendung haben Sie wohl inzwischen erhalten, und wir dürfen Ihrer Äusserung entgegensehen. (Hauptsätze.) Wir

nehmen an, dass Sie unsere Sendung inzwischen erhalten haben und wir Ihrer geschatzten Aeusserung entgegensehen dürfen. (1 Hauptsatz and 2 Nebensatze.)

Man tut gut, diesen Beistrich vor „und" zwischen Nebensatzen unter allen Umstanden wegzulassen, auch dann, wenn der zweite Nebensatz „vollstandig" ist; in unseren letzten Beispielen gehörte ja jedesmal das den ersten Nebensatz einleitende Bindewort („wenn", „dass") auch mit zum zweiten Nebensatz. Nicht nur, weil es die strenge Schulregel verlangt, sondern aus ganz bestimmten Gründen, auf die hier einzugehen zu weit führen würde, setzt man also auch keinen Beistrich in folgenden Beispielen, wo auch der zweite Nebensatz „vollstandig" ist:

Wir fragen höflichst an, ob Ihnen unsere Bedingungen zusagen und wann wir mit der Lieferung beginnen konnen.

Der Brief, den wir am 16. d. M. hier aufgegeben haben und der Sie spatestens am 18. hatte erreichen müssen, muss wohl als verloren angesehen werden.

Fassen wir unsere Bemerkungen über den Beistrich vor „und" in eine kurze Formel zusammen:

Hauptsatz, und Hauptsatz,
Nebensatz und Nebensatz.

Und bei der Vermahlung von Hauptsatzen vor allem nicht den Drehwurm kriegen!

Der deutsche Handwerker in Polen.

Vom Schlosserlehrling zum berühmten Reklamekünstler.

(Ein Besuch bei Paul Simmel.)

Von **Ludwig Spitzer.**

Nach einem bekannten Scherzworte stammen die meisten Berliner aus Breslau. Nun, der 38jährige Meister Simmel darf für sich in Anspruch nehmen, dass er tatsachlich mit Spreewasser jetooft ist: er hat in Spandau das Licht der Welt erblickt. Und was seinen Berliner Dialekt anbetrifft, so ist der heute noch genau so echt wie ehemals, da der Knabe mit seinem ungebardigen Wesen die Strassen des fabrik-gesegneten Vorortes unsicher machte. Allerdings: dem fremden Besucher gegenüber macht Meister Simmel zunachst die Konzession, Hochdeutsch zu — radebrechen. Aber, sowie er warm wird, verfallt er wieder in sein jeliebtes Berlinsch, ohne allerdings das Hochdeutsche ganz zu vergessen:

„Ick soll also seziert werden — wat woll'n Se denn wissen?"

„Alles, was Sie mir sagen wollen."

„Hm, wird det nich een bissken — zu wenig werden?"

„So wörtlich dürfen Sie das natürlich nicht nehmen."

„Dacht' ick's mir doch, een Journalist und so bescheiden? Na, denn fragen Se man — Journalisten entjeht man ja doch nich."

Und Paul Simmel erzahlte, wie er von seinem Vater als Schlosser in die Lehre gegeben wurde, 2½ Jahre auf der Baugewerksschule lernte: „Denn machte ick Konstruktionszeichnungen, auf deren Rand ick — meine Mitschüler und Lehrer karikierte. Diese „Entgleisungen" ebneten mir, wenn ick so sagen darf, den Weg zur Berliner Akademie. Eener meiner damaligen Mitschüler is der bekannte Astronom Becker, der jetzt gemeinsam mit dem Dichter Johannes Schlaf arbeitet. (Schlaf ist neemlich ooch Astronom nebenbei.) Spater kamen denn Studienjahre in München und Paris. Bis ick denn endlich jenuch von dem Studium hatte, das z. B. darin bestand, det ick Voltaires Kopf 70mal mit Kohle zeichnen musste . ."

„Fur wen haben Sie zuerst gearbeitet?"

„Für Witzblatter, wie den „Dorfbarbier", spater dann für die „Lustigen Blatter" u. a. m."

„Und wie kamen Sie zur Berliner Illustrierten Zeitung?"

„Die „Illus", hatte ein Inserat veroffentlicht, dass sie Zeichner suche. Mit sehr vielen anderen kam ooch ick. Aber ick kam — mit Ideen, und da diese Ideen brauchbar waren, wurde ick engagiert. Schliesslich, ohne unbescheiden zu sein: es ist doch, was Sie zujeben werden, für den Redakteur eines grossen illustrierten Blattes von Wert, wenn er von seinen Zeichnern Anregungen erhalt. Na, und dass es daran nicht jefehlt hat, darf ich ruhig sagen. Ick habe der „Illustrierten" anfanglich so an 20 Vorschlage jede Woche gemacht. Et jiebt ja heute ville Simmel-Zeichner, bloss — die Einfalle fehlen."

„Und wohl noch einiges mehr."

„Na, — reden wa nich dadrieba," wehrte Simmel ab.

„Wie sind Sie eigentlich zur Reklame gekommen?"

„Janich," sagte Simmel und lachelte verschmitzt.

„Sie meinen — die Auftrage sind zu Ihnen gekommen?"

„Janz recht, trotzdem ick doch nur lustije Sachen machte."

„Wieso betonen Sie das? Gerade der Humor — -"

„Nee — da irren Sie. Mit dem Humor in der Reklame war — un is ooch heute — nich ville los. Im allgemeinen denkt der Kaufmann, dass eine lustige Werbung seinen Artikel sozusagen degradiert: „Mein Artikel ist viel zu ernst, er vertragt eine humoristische Reklame nicht," wird mir sehr oft entgegengehalten. Und nur schwer kann ich diese Meinung als irrig mit Erfolg bekampfen."

„Na, der beste Gegenbeweis sind dann ja doch wohl Ihre Zeichnungen."

„Jewiss — aber zum Zeichnen zu kommen — det is eben die Schwierigkeit."

„Welches waren denn Ihre ersten Reklamearbeiten?" — „Continental-Kautschuk und Manoli."

„Worauf führen Sie den Erfolg Ihrer Arbeiten zurück?"

Simmel dachte einen Augenblick nach und sagte dann: „Es ist eijentlich een bissken unanjenehm, dadruff ehrlich zu antworten."

„Wieso?"

„Weil man leicht den Eindruck der Unbescheidenheit erweckt."

„Nur die Lumpe sind bescheiden, lieber Simmel."

„Na scheen, kurz und bündig jesacht: auf meinen Humor und meine Einfalle, zu denen ick mir ja ooch die Prosatexte selber schreibe. Meines Erachtens musste der Humor in der Reklame viel mehr zur Geltung kommen, als det bis jetzt der Fall is. Denn seien wir doch ehrlich: wenn man die grossen illustrierten Blatter durchsieht — der fast durchweg ernste Ton, auf den die Reklame da gestellt ist, wirkt doch auf die Dauer ermüdend, ja, sagen wir es ruhig ganz deutlich: langweilig. Trotzdem man bei uns der amerikanischen Reklame nachzueifern bestrebt ist: Witz und Laune, zwei Eigenschaften, die drüben so viel zu den grossen Erfolgen beitragen — hier bei uns vamisse ick sie."

„Wollen Sie mir bitte etwas über die Art Ihrer Arbeitsmethode sagen?"

„Jott, ville kann man da nich zu sagen: die Durchfuhrung werbekraftiger Zeichnungen verlangt vom Künstler vor allem die Gabe weitgehender Einfühlung in die Psyche der Konsumenten, Verstandnis für den bildlich darzustellenden Artikel selber und ein gründlich-sicheres zeichnerisches Können. Natürlich nich zu verjessen die — originelle Idee. Soweit ick det alles mein eijen nenne, vasuche ick et eben imma in den Dienst der jeweilijen Aufgabe zu stellen. Mehr is eben nich nötig."

„Allerdings," sage ich lachend, „mehr ist nicht nötig. Es genügt durchaus, Paul Simmel zu sein. (Hier wehrte der Künstler bescheiden ab.) Doch die Idee? Sie arbeiten doch gemeinsam mit den Reklamechefs Ihrer Auftraggeber, die Ihnen doch wohl mit Ideen an Hand gehen?"

„Jewiss doch, alle Hochachtung vor diesen Fachleuten, aber, ick habe halt for jewöhnlich eine etwas andere Einstellung und verwirkliche jern — meine eigenen Einfalle. Soweit det irgend möglich is. Na, un wenn et det nisch is: et kommt immer eine Einijung zwischen uns zustande. Ick kann jedenfalls nur sagen, det ick mit den Herren sehr jut zusammenarbeite.

Und denn: es gilt für unsereinen immer, die Fühlung mit dem Leben behalten."

„Wie meinen Sie das?"

„In der Zeit des Bubikopfs dürfen meine weiblichen Figuren natürlich (abgesehen von besonderen Spezialfallen) keine langen Haare tragen, und wenn ich z. B. für eine Schuhfirma etwas mache, so kann ick natürlich die Gestalten nicht mit — unmodernem Schuhwerk „bekleiden". Wohl aber kann ick — un due det ja ooch — zur Erzielung lustiger Gegensatze eine elegante, moderne Frau in ein veraltetes Milieu stellen usw."

„Interessieren Sie sich auch fürs Plakat?"

„Nich übermassig. Ick habe hin und wieda auch schon derartige Arbeiten gemacht und würde einen einschlagigen Auftrag wohl auch nicht ablehnen. Aber — mir liegen rein illustrative Aufgaben naher."

„Zeichnen Sie nicht auch Trickfilme?"

„Ja. Und ich finde auch an diesen Arbeiten durchaus Vergnügen. Aber ick gloobe . . ."

„Was denn, lieber Meister?"

„Nischt for unjut — det Interview haben Sie doch woll jetzt zusammen?"

„Ah — ich verstehe — Sie fühlen sich nun lange genug seziert?"

„Jott — wenn ick doch immer so leicht begriffen würde! Ibrijens: wenn Sie det Zwiejespräch mit mir veröffentlicht haben, dann senden Sie mir doch das betreffende Heft ein. Und vajessen Se meine Adresse nich: Hand . . . ach nee, lieba nisch — trotzdem ick vier Treppen wohne: es scheint keene Asthmaleidende mehr in Berlin zu jeben . . ."

Handwerk und Zeitungsreklame.

Der Wert der Reklame dürfte selten in Handwerkerkreisen bestritten werden. Wer behauptet, Reklame sei für das Handwerk nicht nötig, sei auf die Blütezeit des Mittelalters verwiesen, in der die Gewerbezeichen den Stadten ein besonderes Geprage gaben, wie es heute die moderne Reklame dem neuzeitlichen Stadtbild gibt. Das geflügelte Wort: „Klappern gehört zum Handwerk", entstammt dieser Zeit. Die Schrift spielte im Mittelalter nicht eine solche Rolle wie in unsern Zeiten, weil sie noch nicht so entwickelt und die Zahl der Analphabeten recht gross war. Dem gesprochenen Wort kam damals die Bedeutung zu. Da waren es die Marktschreier, die sprichwörtlich geworden, jetzt noch in den südlichen Landern anzutreffen sind.

Heute will die Reklame durch das Auge auf den Menschen wirken, und deshalb wird auch der Reklame durch das Ohr, wie sie beispielsweise im Radio gegeben ist, nicht die Bedeutung zukommen wie der Zeitungsreklame. Die Reklame durch das Auge fesselt durch ihre Nachhaltigkeit, die noch dadurch verstarkt werden kann, dass man sie, wie bei der Zeitungsreklame, immer wieder auftauchen lasst. Wenn man immer wieder liest: „Trinkt deutschen Wein!", „Esst Fische!", „Tragt Masskleidung", wird man schliesslich deutschen Wein trinken, Fische essen und Masskleidung tragen. Diese Dauerwirkung macht die Zeitungsreklame rentabel. Niemand kann sich auf die Dauer der Wirkung einer solchen Beeinflussung entziehen; sie ist der stete Tropfen, den Stein zu höhlen. Denn sie schafft die Möglichkeit, jeden Tag an den Kunden heranzutreten. Man beachte z. B. die grossen Reklameanzeigen, die die Geschäftshauser für sich in den Zeitungen in Anspruch nehmen. Sie wahlen vor allem deshalb den Weg der Zeitungsreklame, weil sie wissen, wie wirksam und rentabel sie ist. Ebenso sollte sich aber auch das Handwerk der Zeitungsreklame bedienen, denn auch das Handwerk ist auf das kaufende Publikum angewiesen und zahlt sehr oft seine Kundschaft in den Kreisen, die gewohnt sind, taglich ihre Zeitung zu lesen.

Die Produktivitat der Zeitungsreklame versuchen die Newyorker „Daily News" ebenso eigenartig wie schlagend an folgender Rechnung zu beweisen: „Ein Reisender besucht taglich 20 Kunden. Er ist fünf Tage in der Woche unterwegs, am Samstag erstattet er Bericht. Er ist 50 Wochen im Jahre tatig. Er macht das 20 Jahre langt, dann sein Sohn, dann sein Enkel, dann sein Urenkel und noch weitere zehn Generationen. Das waren also rund 280 Jahre Verkaufstatigkeit oder gerade soviel, wie eine Sonntagsnummer unserer Zeitung leistet. Unsere Auflage von 1 400 000 bringt die 280 Jahre auf einen Tag zusammen, und dringt in alle Teile des Landes. Sie zeigt dem Leser das Angebot in ansprechender Form und ist in allem bedeutend billiger." Anderseits kann der Handwerker und Gewerbetreibende, der auf die Auftrage des Publikums angewiesen ist, durch das Zeitungsinserat an das kaufende Publikum herantreten. Die Rentabilitat der Zeitungsreklame wird auch an folgendem Beispiel demonstriert, das wir der Zeitschrift „Der Erfolg" entnehmen.

Zwei Fabrikanten erzeugen denselben Gegenstand zu einem Preis von 0,60 Zloty. Dieser Gegenstand wurde an den Handler für 0,80 Zloty und an das Publikum für 1.20 Zloty verkauft. Der eine Fabrikant begann zu inserieren und verdoppelte dadurch seinen Umsatz. Seine Selbstkosten konnte er dadurch auf 0.40 Zloty herabsetzen, für 0.60 Zloty an den Kaufmann liefern, der seinen Artikel für 1 Zloty an das Publikum abgab. Der zweite Fabrikant kommt naturgemass immer mehr ins Hintertreffen, sein Umsatz sinkt, und die Selbstkosten steigen entsprechend. Das Publikum und der inserierende Fabrikant haben gewonnen. Den einzigen Verlust hat nur der Erzeuger gehabt, der nicht werben wollte. So aber, wie es hier dem zweiten Fabrikanten ergangen ist, der nicht inserieren wollte, so kann es auch dem Handwerker und Gewerbetreibenden gehen, wenn er nicht zu den Mitteln der Reklame greift. Unterlassen bedeutet Rückschritt, Ausschalten, Untergang.

Wenn einer 20 Jahre keine Reklame betrieben hat, so ist das kein Grund, heute auch keine zu treiben. Man fährt nicht mehr mit der Postkutsche, wenn man das Auto, den D-Zug oder das Flugzeug benutzen kann. Ganz abgesehen davon, dass das Handwerk und Gewerbe auf die Vorzüge der Qualitatsarbeit und der individuellen Bedienung hinweisen kann, zeigt es durch die Reklame, dass es nicht gewillt ist, die Rolle des verborgenen Veilchens zu spielen und aus dem Produktions- und Verteilungsprozess ausgeschaltet zu werden.

Wieviel ist ein Kunde wert?

Von **Hans O. Lauinger.**

Ein Amerikaner, der seit einer Reihe von Jahren in Paris lebt, hat ein alltagliches Erlebnis gehabt, das, wie er sich nachher ausserte, den Unterschied zwischen europaischen und amerikanischen Geschaftsauffassungen beleuchtet.

Zehn Jahre lang hatte er die Gewohnheit, mindestens eine Mahlzeit des Tages in einem kleinen Restaurant in der Nachbarschaft seines Heims einzunehmen. Er führte auch seine Bekannten und Freunde dorthin, weil man in jenem Gasthaus gutes Essen und Trinken zu wirklich angemessenen Preisen erhalten konnte. So war er dem kleinen Gastwirt ein sehr willkommener, stets aufmerksam bedienter Kunde geworden.

Eines Abends beim Bezahlen der Rechnung verweigerte die Kellnerin die Annahme eines Franc-Stückes, das er ihr gegeben hatte. Es sei ein falscher Franc, meinte sie. „Ich weiss, dass der Franc falsch ist", erwiderte der Amerikaner, „aber ich habe ihn gestern abend von Ihnen selbst bekommen. Ich wollte es Ihnen gestern abend nicht sagen, weil Sie gerade bei der Schlussabrechnung beschaftigt waren und ich Sie nicht stören wollte. Ich bewahrte die Münze daher auf, um sie heute zurückzugeben."

„Aber nein", entgegnete die Kellnerin, „es ist ganz ausgeschlossen, dass Sie das falsche Stück von uns erhalten haben. Ich kann den Franc nicht annehmen."

„Ich wiederhole, ich habe den Franc von Ihnen bekommen und Sie werden ihn wohl zurücknehmen müssen", schloss der Amerikaner.

Nun trat die nächste Instanz in Aktion. Die Kellnerin rief den Besitzer des Lokals hinzu und erklarte diesem den schwierigen Fall. Er horte aufmerksam zu, verbeugte sich sodann mit echt französischer Verbindlichkeit vor dem Gast und sagte: „Ich bedaure ausserordentlich, mein Herr, diese Münze nicht annehmen zu können. Sie kann Ihnen in meinem Lokal nicht gegeben worden sein und es würde unsern Grundsatzen . . ."

„Genug", unterbrach ihn der Gast, „dann werde ich nach so vielen Jahren meine Mahlzeiten bei Ihnen nicht mehr einnehmen können."

„Das würde ich unendlich bedauern", erwiderte der Wirt, „aber wir sind ganz sicher, dass Sie die Münze nicht bei uns erhalten haben und wir können sie daher unmöglich zurücknehmen."

„Sehen Sie den Unterschied?" bemerkte der Amerikaner, als er diese kleine Begebenheit erzahlte. „Der Wirt, so höflich er war, konnte es nicht übers Herz bringen, die kleine Münze, deren Echtwert ja nur gleich sechzehn Pfennigen gewesen ware, zurückzunehmen und damit die Angelegenheit elegant aus der Welt zu schaffen. Lieber setzte er einen guten und treuen Gast ins Unrecht. Er vergass dabei völlig, dass ihn der Entgang dieser Kundschaft

jährlich viele Tausende von Francs kosten würde. Was ein amerikanischer Wirt in diesem Fall getan haben würde? Nun, er hatte kein Wort darüber verloren. Recht oder Unrecht, sein Kunde ist ihm mehr wert als sechzehn Pfennige."

Handwerksmeister und Arbeitslosenversicherung.

Am 23. Januar dieses Jahres ist das Gesetz vom 25. Marz 1929, das eine erhebliche Erweiterung der Versicherungspflicht vorsieht, in Kraft getreten. Während bisher nur diejenigen Arbeiter und Angestellten, die das 18. Lebensjahr vollendet hatten, anzumelden waren, ist das versicherungspflichtige Mindestalter von diesem Tage ab auf 16 Jahre festgesetzt. Der Versicherungspflicht unterliegen also alle Arbeitnehmer über 16 Jahre in Unternehmen jeder Art, die mehr als 4 Arbeiter oder Angestellte beschäftigen. Ausserdem ist die höchste Verdienstnorm, die bisher 7,50 zł pro Tag betrug, auf 10 zł pro Tag heraufgesetzt worden. Verdient also ein Arbeitnehmer mehr als 10 zł pro Tag, so wurden die Beiträge nur von diesem Höchstsatz errechnet werden. Die Berechnung der abzuführenden Versicherungsbeträge erfolgt nach folgendem Beispiel. Nehmen wir an, ein Handwerksmeister beschäftigt 5 Arbeitnehmer, Arbeiter, Lehrlinge, Gesellen oder Meister, von denen 2 in der Woche 25 zł, 2 — 45 zł und einer 70 zł verdient. Er hatte dann zu zahlen:

2% von 2 × 25 zł = 1.00 zł
2% von 2 × 45 zł = 1.80 zł
2% von 60 zł = 1.20 zł
zusammen 4.00 zł

Da die Beiträge um 10 Prozent ermässigt sind, hatte er also 4.00 zł — 40 gr = 3.60 zł auf das Postscheckkonto des Hauptarbeitslosenfonds (Zarząd Głównego Funduszu Bezrobocia) in Warschau abzuführen. Von den Beiträgen hat er selbst ¾ aufzubringen, während er das restliche Viertel vom Lohn abziehen kann.

Die Zahlung hat bei Unternehmen mit monatlicher Entlohnung bis zum 20. des nachstfolgenden Monats und bei Unternehmen mit wöchentlicher Lohnzahlung 3--4 Tage nach Abzug der Beitragssumme zu erfolgen. Zugleich ist der obengenannten Stelle zu melden:

1. die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter,
2. die Zahl der versicherten Arbeiter (über 16 Jahre),
3. der Zeitraum, für den Lohn gezahlt und der Beitragsanteil der Arbeitnehmer abgezogen wurde,
4. die Gesamtsumme der von dem Unternehmen zu zahlenden Beiträge.

Die Meldung hat auf Formularen zu erfolgen, die im Büro des Arbeitslosenfonds zu erhalten sind. Bei Uebertretung dieser Bestimmungen können Strafen von 200 zł bis zu 1000 zł verhängt werden. Vom 23. Januar 1931 ab fallt die Beschränkung des Versicherungszwanges auf Unternehmen, die mehr als 4 Arbeitnehmer beschäftigen, fort. **Von diesem Tage an ist also jeder Handwerker verpflichtet, ohne Rücksicht auf die Zahl der bei ihm tätigen Arbeitskräfte jeden Arbeitnehmer, der das 16. Lebensjahr erreicht hat, zur Arbeitslosenversicherung anzumelden.**

Wann muß ein Handelspatent 4. Kategorie gelöst werden?

Das Finanzamt Warschau verurteilte einen gewissen A., Inhaber eines Milchproduktionsunternehmens, der zehn Kühe besass, und in dessen Unternehmen er selbst, seine Frau als Melkerin und ein Junge zum Füttern des Viehs angestellt waren, deswegen zu einer Strafe, weil er sein Unternehmen auf Grund eines Handelspatentes IV. Kategorie statt III. Kategorie führte. A. legte bei dem Friedensgericht Berufung ein, das ihn jedoch gleichfalls verurteilte. Das Landgericht hingegen gab ein Urteil heraus, in dem A. freigesprochen wurde. Die Begründung des Freispruches beruht darauf, dass der Angeklagte bei sich keinerlei besonderes Personal für den Verkauf der Milch beschäftigte. Lediglich dieselbe Person, die die Kühe melkte, war auch dem A. bei dem Verkauf behilflich. Verkaufsort war eine Kammer ohne Fenster, die nicht das Aussehen eines Zimmers hatte. Das Finanzamt war jedoch mit diesem Urteil nicht zufrieden und strengte eine Kassationsklage an unter Berufung darauf, dass bei dem Verkauf in dem fraglichen Raum, einem Raum von zweifellos grossen Ausmassen, und bei Führung des Viehbetriebes nicht nur der Inhaber beschäftigt sei, sondern auch zwei erwachsene Arbeitnehmer, und dass deshalb ein Gewerbepatent in der III. Kategorie für den Warenhandel auszukaufen wäre. Das Oberste Gericht hat jedoch die Kassationsklage des Finanzamtes abgelehnt unter der Begründung, dass für die Zurechnung eines Handelsunternehmens zur III. Kategorie es notwendig ist:

a) dass der Detail-Verkaufsraum zum mindesten aus einem Zimmer besteht,
b) dass in ihm der Inhaber oder ein erwachsenes Familienmitglied mit dem Charakter des Vertreters des Inhabers sowie eine erwachsene gemietete Handelsperson beschäftigt wird.

Als ein Handelssubjekt im Sinne des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer ist eine Person zu betrachten, die in einem Unternehmen ständig im Charakter einer Hilfskraft für die Ausführung von Tätigkeiten, die den Inhalt des Warenhandels-Unternehmens ausmachen, beschäftigt ist. (Urteil der Kammer II des Obersten Gerichtes Nr. 28/28.)

Ein Ladengehilfe jedoch, der an der Ausführung von Handelstransaktionen keinen Anteil nimmt, kann nicht als Handelssubjekt betrachtet werden, und kommt bei der Qualifizierung des Handels zu der einen oder der anderen Gewerbekategorie nicht in Frage. Dieser Grundsatz sei auch in dem vorliegenden Falle auf den Fütterjungen anzuwenden. Die Frau des Angeklagten wiederum beschäftigte sich mit dem Melken und gehörte nicht zum Verkaufspersonal, erfüllte also auch nicht die Bedingungen, die dem Begriff eines Handelssubjektes zugrunde liegen.

Hieraus folgerte das Gericht, dass der Angeklagte keinerlei Handelssubjekte bei sich beschäftigte und deshalb beim Unternehmen nur einer der beiden Bedingungen für die IV. Kategorie des Warenhandels entsprach. Diesem Urteil kommt besondere Bedeutung zu, da hierdurch der Begriff Handelssubjekt in erheblichem Masse geklärt wird.

Wahrheit im Reim.

Der Gemeinnützige Verein für Rechtsauskunft (E. V.) in Gross-Berlin hat gereimte Wahrsprüche veröffentlicht, die, nicht immer gerade schmeichelhaft, aber dafür sehr deutlich gute Ratschläge für das tägliche private und öffentliche Leben geben, die jeder beherzigen sollte. Der erste Vers lautet:

„Der grösste Esel ist und bleibt,
Wer Ungelesenes unterschreibt."

Auf die Schwierigkeiten, die im Falle eines Prozesses entstehen können, wenn auf dem Bestellschein ein auswärtiger Gerichtsstand angegeben ist, weist folgender Vers hin:

„Kauf auf Bestellschein von auswärts nicht,
Du kannst doch nicht reisen aufs fremde Gericht."

Aber es sind nicht allein immer Schwindler, die dem Geschäftsmann das Leben schwer machen. Auch der Verkehr mit Behörden und die Durchführung eines Prozesses verlangen die Beachtung gewisser Formvorschriften, so heisst es:

„Bei Behörden ist nichts zu erreichen
Ohne das richtige Aktenzeichen."

Der Wert von Zeugen und schriftlichen Unterlagen als Beweismaterial in einem Prozess wird in weniger guten Reimen, aber sonst richtig, folgendermassen betont:

„Mit Papieren und mit Zeugen
Kannst du leicht dein Recht erreichen."

Auch hilft es nichts, sich in einem Prozess zu erregen oder gar zu Beleidigungen hinreissen zu lassen. Den Nachteil hat schliesslich doch nur derjenige, der schimpft; ausserdem macht es in einem Prozess vor Gericht keinen guten Eindruck und kann in zweifelhaften Fällen ebenfalls den Ausgang des Prozesses ungünstig beeinflussen.

„Das Schimpfwort hilft nichts zur Verteidigung,
Doch der Richter bestraft's als Beleidigung."

Die unangenehme Seite des Borgens und Schuldenmachens wird dem Schuldner folgendermassen geschildert:

„Nimm nichts auf Borg,
Selbst beim freundlichsten Mann,
Wenn er mahnt, wird er
auch ein Grobian."

Aber auch der Kaufmann, der auf Borg Ware weggibt, soll daran erinnert werden, dass der Pump kein Mittel ist, um sich eine ständige Kundschaft zu erhalten.

„Lieber Geld verschenken, als es verborgen,
Das Wiederbekommen macht zuviel Sorgen."

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

Zu kaufen gesucht gebr. **Galvanisierapparat** für Gummischuhe. L. 13.

Wer liefert fertige **Weidenreifen** für Butterfässer. L. 14.

Welcher Verbandskollege kann mir eine Skizze bzw. Anleitung zur Anfertigung von **Pressplatten mit Gasheizung** liefern? 350 × 350 mm). L. 9.

Grosses Unternehmen in Czestochau sucht **deutschen Korrespondenten.** Freie Station und 250 Złoty Gehalt. L. 11.

Eisenwarengeschäft in grosserer Stadt Pommerellens, seit über 100 Jahren bestehend, steht sofort zum Verkauf. L. 12.

Zu pachten gesucht **Molkerei oder gutgehendes Geschaft** von tüchtigem Fachmann. L. 10.

Es sind **Vertretungen** zu vergeben für:

Dieselmotoren	V. 124
Lederappreturen und Bohnerwachs	V. 126
Keramische Artikel	V. 127
Gabeln für Landwirtschaft und Industrie	V. 128
Seidene Taschentücher und Damenschals	V. 129
Beleuchtungsartikel	V. 130
Elektro-medizinische Apparate	V. 131

Für Anzeigen in dieser Rubrik wird eine Gebühr von 6 zł, von Mitgliedern des Verbandes für Handel und Gewerbe 3 zł erhoben. Samtliche Zuschriften und Anfragen sind unter Angabe der Chiffrenummer sowie mit beigelegtem Rückporto an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8, zu richten.

✳ ✳ ✳ ARBEITSMARKT ✳ ✳ ✳

Stellengesuche.

Büroanfangerin
sucht von sofort Stellung. (582, 555 675.

Kontoristin,
gute Rechnerin, beider Landessprachen in Wort und Schrift machtig, sucht von sof. Stellung. (668, 667, 635.

Kontorist (636
der deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift machtig, sucht von sof. Stellung.

Starkemeister
von sofort im In- und Auslande. In nur allergrößten Werken 17 Jahre im Fach tatig. In Herstellung allerfeinster Ware und rationeller Schlammverarbeitung leiste unter Garantie zufriedene Arbeit. Prima Zeugnisse stehen zu Verfügung. (637

Stenotypistin (647
sucht von sofort Stellung. (639

Konditorlehrling
sucht von sofort Stellung (640

Kaufmann
aus der Lebensmittelbranche sucht von sofort Stellung. (646

593) **Elektrotechniker** (622
sucht von sofort Stellung. (515

Burogehilfe
oder Bote sucht von sofort Stellung. (517

Wachter oder Portier
sucht von sofort Stellung. (576

Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (585 618, 533, 588 597.

Ziegelbrenner
sucht von sofort Stellung (598

Backergeselle
sucht von sofort Stellung. (586 569, 595, 620, 559, 615, 642.

Zimmermann
sucht von sofort Stellung. (549

Junger Mann
sucht Stellung in einem Eisengeschaft oder Maschinenhandlung. (551

Holzfachmann
sucht von sofort Stellung evtl. auch als Aufseher oder als Portier in einer Fabrik. (558

Schlosserlehrling
sucht von sofort Stellung. (563

Chauffeur (611, 580
gelernter Schmied, sucht von sofort Stellung. (648, 531, 564)

Kassierer
sucht von sofort Stellung. (676

Maschinenschlosser (548
sucht von sofort Stellung. (567 (678, 677, 666, 643, 593

Kaufmannsgehilfe (623
beider Landessprachen machtig, sucht von sofort Stellung. (619

Bilanzsicherer Buchhalter
sucht von sofort Stellung. (632

Ofensetzergeselle
sucht von sofort Stellung. (599

Verkauferin
der deutschen und polnischen Sprache machtig, sucht von sof. Stellung. (600

Maschinenschlosser oder Dampfpflugfuhrer
sucht von sofort Stellung. (583

672) **Tischler** (676, 589
sucht von sofort Stellung. (535

Bote oder Wachter
sucht von sofort Stellung. (516

Elektrotechniker-Lehrling
15 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (521

Magazinverwalter, Inkassent oder **Verkaufer**
s. v. sofort Stellung. (624

Fabrikschlosser
sucht v. sof. Stellung. (627

Hilfslehrer
sucht von sof. passende Stellung. (628

Sattler
sucht von sofort Stellung. (630

Expedient (659
oder Lagerverwalter sucht von sofort Stellung. (653, 597, 571

Schlosser (602, 552
sucht von sofort Stellung (574

Eisendreher
sucht von sofort Stellung. (577

Buchhalterin
oder Kassiererin (664
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (649, 592

Zeichner
sucht von sofort Stellung. (606

Schriftsetzer (609
sucht von sofort Stellung. (607

Hofverwalter
sucht von sofort Stellung. (612

Burogehilfe oder Arbeiter
sucht von sofort Stellung. (613

Hilfsmonteur
sucht von sofort Stellung. (616

Selbstandiger Schmied
sucht von sofort Stellung. (617

Gartnergehilfe
sucht von sofort Stellung. (591

Eisenkaufmann
sucht von sofort Stellung. (594

Fleischergeselle
sucht von sofort Stellung. (634

Elektromonteur - Lehrling
sucht von sofort Stellung. (541

Maschinenwerkfuhrer
sucht von sofort Stellung. (650

Für ein Waisenkind,
bescheidener, kräftiger Mensch, der das Tischlerhandwerk erlernen will, wird ev. Lehrmeister gesucht. (651

Kaufmann
mit Bankkenntnis, beid. Landessprachen machtig, sucht von sofort Stellung. (652

Buchhalterin
(Anfängerin) sucht von sofort Stellung. (654

Junger Mann
sucht Beschaftigung gleich welcher Art. (Arbeiter). (655

Für **Lehrersohn**
der Interesse für Elektrotechnik. Feinmechanik, Kunstschlosserei hat, wird Lehrmeister ges. (656

Buchhalterin
bilanzsicher, sucht zum 1. Oktober od. später Stellung. (657

Banklehrling
(Primareife) sucht von sofort Stellung (644, 670

Hilfsförster
Deutsch, Polnisch, sucht von sofort Stellung. (658

Gartnerlehrling
sucht von sofort Stellung. (660

Molkereiverwalter
oder dergl. sucht von 1. X. Stellung. (661

Verh. Diener
sucht von sofort Stellung. (663

Junger Mann
sucht Stellung im Büro einer Holz- oder Getreidehandl. (665

Junger Uhrmachergehilfe
welcher auch firm in elektr. Schwachstromanlagen ist, sucht von sofort Stellung, Werkzeug vorhanden. (669

Buchhalterin
Stenographie, Schreibmaschine, in Holz- u. Mühlenbranche tätig gewesen, sucht von sofort Stellung. (671

Tapezierer
sucht von sofort Stellung. (673

Buchhalter, Korrespondent
verheiratet, bestens empfohlen, sucht per 1. X. Stellung. (674

Stellenangebote.

Lehrling (5
fur Kolonial- und Eisenkurzwarenhandlung von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband fur Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8.

Kurschnerlehrling
mit guter Schulbildung, Sohn achtbarer Eltern, per 1. Juli verlangt. Bewerbungen an den Verband fur Handel u. Gewerbe e.V., Poznań, ul. Skośna 8 (6

Eisengrosshandlung
sucht von sofort einen
Lehrling.
Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e.V., Poznań, ul. Skośna 8. (7

Kontorist(in)
auch Schreibmaschine u. Stenographie, perfekt Deutsch u. Polnisch, gesucht. Bew. an d. Verband für H. u. G. Poznań, ul. Skośna 8. (8

Mullerlehrling
v. sofort gesucht. Bew. an den Verband für H. u. G. Poznań, ul. Skośna 8 (9

Reisender
der die Moglichkeit hat, mit eigenem Auto die Provinz zu bearbeiten, wird von sofort gegen Fixum und Provision gesucht. Bevorzugt werden Herren aus der Kolonialwaren- und Drogeriebranche. (11

2 Stellmacherlehrlinge
von sofort gesucht. (12